freigeben werden, auf Grund eines Verfahrens, welches von Beamten dieses Landes und schwedischen Beamten ausgearbeitet werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Seymour J. Rubin.

Washington, D. C., den 18. Juli 1946.

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Im Zusammenhang mit ... ausgearbeitet werden wird.«

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Emil Sandström.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

Osterreichische Rechtsprechung 1945—1950

Vorbemerkung

Seit die österreichischen Gerichte im Mai 1945 ihre Tätigkeit wieder aufnahmen, hatten sie sich mehr als je zuvor mit völkerrechtlichen Problemen zu befassen. Die meisten dieser Fälle betrafen Fragen des Verhältnisses Osterreichs zu Deutschland seit dem 13. 3. 1938 sowie Fragen, die sich aus der Besetzung Osterreichs durch die Streitkräfte Frankreichs, Großbritanniens, Sowjetrußlands und der Vereinigten Staaten ergaben. Da gemäß Art. 9 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes¹) die allgemein an-

¹⁾ Vom 1. 10. 1920, in der Fassung von 1929 (BGBl Nr. 1/1930), wieder in Wirksamkeit gesetzt durch das Verfassungsgesetz vom 1. 5. 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des

erkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Bundesrechts gelten, waren die Gerichte bemüht, die ihnen vorliegenden völkerrechtlichen Probleme an Hand dieser Regeln zu lösen.

Nationale Gerichte entscheiden völkerrechtliche Fragen in der Regel nur als Vorfragen. Im besetzten Gebiet wird ihnen überdies die völkerrechtliche Würdigung völkerrechtserheblicher Sachverhalte meist weitgehend entzogen. Das Schwergewicht liegt dann auf Klärung der Rückwirkungen solcher Sachverhalte (auch von Anordnungen oder generellen Normen der Besatzungsmächte) im innerstaatlichen Recht, woraus wieder auf eine oft nicht ausdrückliche völkerrechtliche Würdigung der Sachverhalte geschlossen werden kann. Da diese Rechtsprechungsübersicht weniger den Sinn hat, eine Fortentwicklung der Völkerrechtsordnung durch die dargestellte Gerichtspraxis zu zeigen als die praktisch aufgetretenen Fragestellungen vorzuführen und damit der Wissenschaft und vielleicht auch künftigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen Stoff zu bieten, wurde bei der Einbeziehung von Entscheidungen verhältnismäßig großzügig verfahren. Andererseits mußten viele in der Besatzungs- und Nachkriegssituation wurzelnde Entscheidungen ausgeschieden werden, weil sie mit Völkerrecht nichts mehr zu tun haben, mag sie auch der Praktiker in diesem Zusammenhang vermissen und mögen sie auch, zu Unrecht, völkerrechtliche Begriffe verwenden.

Daß die folgenden Entscheidungen einander vielfach widersprechen, mag zum Teil auf die Unsicherheit der Regeln des Völkerrechts zurückzuführen sein. Man muß sich ferner vor Augen halten, daß die österreichischen Gerichte an Präzedenzfälle nicht gebunden sind und daß es bei der Zusammenfassung der Erkenntnisse trotz aller Sorgfalt unvermeidlich war, Teile des Sachverhalts unberücksichtigt zu lassen, die in den Augen der Richter vielleicht die Abweichung von der vorherrschenden Meinung rechtfertigten. Ich möchte hier betonen, daß ich zu den von mir angeführten Entscheidungen in keiner Weise Stellung nehmen kann. Soweit als irgendwie möglich gebe ich deren völkerrechtlich bedeutsame Argumente im Wortlaut wieder. Die im folgenden dargelegten Rechtsauffassungen sind lediglich die der entscheidenden Richter und werden daher unterschiedslos in indirekter Rede wiedergegeben. Es mag nicht überflüssig sein, abschließend darauf hinzuweisen, daß infolge der völligen Unabhängigkeit der österreichischen Richter die hier auszugsweise wiedergegebenen Entscheidungen nicht notwendigerweise der Ansicht der österreichischen Regierung entsprechen und daß ferner infolge der Unmaßgeblichkeit von Präzedenzfällen eine Anderung der Judikatur iederzeit denkbar ist.

BVG in der Fassung von 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz - VÜG), StGBl 1945, 2. Stück, Nr. 4/1945.

A. Allgemeines Völkerrecht — I. Quellen*)

1. Eine Völkerrechtsnorm ergebe sich aus einer einheitlichen Auffassung der Rechtsspraxis der Gerichte der Kulturstaaten zu einem völkerrechtlichen Problem. Die communis opinio doctorum sei ebenfalls als Quelle des Völkerrechtes anzusehen (OGH 10. 5. 1950, OJZ Nr. 356/1950, Sachv. s. Z 24-26).

II. Subjekte des Völkerrechts - 1. Staaten

2. Über die Fortdauer der Völkerrechtspersönlichkeit Österreichs nach dem 13. 3. 1938 und Deutschlands nach dem 7. 5. 1945 siehe Z 55-58.

2. Einzelmenschen

- 3. Zur Geltendmachung völkerrechtlicher Schadenersatzansprüche seien nur Staaten berechtigt, nicht auch die einzelnen Staatsbürger. Dieser Grundsatz hinderte jedoch die Staaten nicht, auf dem Wege eines Staatsvertrages auch Privatpersonen unmittelbare Rechtsansprüche einzuräumen. (VfGH 2. 3. 1950, Osterr. Gemeinde-Zeitung 1950, Heft 18, S. 22, Sachv. s. Z 103, 131).
- 4. Eine Verletzung des Staatsvertrages von St. Germain (StGBl Nr. 303/1920) könne nur von den Vertragspartnern, niemals aber von einem hiedurch betroffenen Osterreicher geltend gemacht werden (VfGH 13. 12. 1948, JBl 1949, S. 160, Sachv. s. Z 5).

III. Verhältnis des Völkerrechts zum österreichischen Recht

5. Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain über die Gleichberechtigung aller Staatsbürger sei durch Art. 149 BVG zu einem Bundesverfassungsgesetz erklärt worden. Dadurch habe im Sinne dieses Vertrages jeder Staatsbürger auch auf diesem Wege ein verfassungsgesetzlich geschütztes Recht auf Gleichberechtigung erlangt. Diese österreichische Verfassungsbestimmung sei aber durch die späteren österreichischen Verfassungsbestimmungen des NSG über Sühnefolgen für National-

^{*)} Abkürzungen: ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; BGBl = Bundesgesetzblatt; BVG = Bundes-Verfassungsgesetz; dRGBl = deutsches Reichsgesetzblatt; EGzJN = Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm; JABl = Amtsblatt der Justizverwaltung; JBl = Juristische Blätter; JN = Jurisdiktionsnorm; LG = Landesgericht; LKO = Haager Landkriegsordnung; NSG = Nationalsozialistengesetz BGBl Nr. 25/1947; OGH = Oberster Gerichtshof; OLG = Oberlandesgericht; OJZ = Osterreichische Juristen-Zeitung; öRGBl = österreichisches Reichsgesetzblatt (bis 1918); ORK = Oberste Rückstellungskommission; Rabels Z = Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht; RLG = Reichsleistungsgesetz; ROK = Rückstellungsoberkommission; Rü = Heller-Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge; Sachv. s. = Sachverhalt siehe; StGBl = Staatsgesetzblatt; StGB = Strafgesetzbuch; Slg = Amtliche Sammlung der Erkenntnisse des VfGH bzw. VwGH; StPO = Strafprozeßordnung; VfGH = Verfassungsgerichtshof; VwGH = Verwaltungsgerichtshof; Z = durchlaufende Ziffern dieses Berichts; mit * bezeichnete Entscheidungen unterlagen im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in der OJZ noch einem weiteren Rechtszug.

sozialisten außer Kraft gesetzt worden (VfGH 13. 12. 1948, JBl 1949, S. 160, vgl. Z 4. 60).

6. Der österreichischen Rechtsauffassung sei es nicht verwehrt, fremden Staaten weitergehende Rechte zuzuerkennen, als ihnen nach Völkerrecht zustehen. Hinsichtlich der Gewährung dieser weitergehenden Rechte können inländische Gerichte frei entscheiden, ohne daß das Völkerrecht dadurch vom Inlandrecht verdrängt wird. Die völkerrechtlich allgemein anerkannten Rechte habe die österreichische Judikatur aber anzuerkennen (OGH 10. 5. 1950, OJZ Nr. 356/1950, Sachv. s. Z 24–26).

IV. Souveränität - 1. Wahrung der eigenen Souveränität

a) gegen Konfiskationen

- 7. Konfiskationsmaßnahmen fremder Staaten werden bezüglich in Österreich befindlicher Sachen und Rechte nicht anerkannt, da dies dem ordre public widerspräche (LG Wien 23. 1. 1948, OJZ Nr. 773/1948, bestätigt durch OGH 9. 7. 1948, JBl 1949, S. 426, Sachv. s. Seidl-Hohenveldern, Das Internationale Privatrecht Osterreichs 1945–1949, 15 Rabels Z 1949/50, S. 481; vgl. auch die weiteren, auf S. 479–482 angeführten Entscheidungen: Handelsgericht Wien 21. 6. 1948, Wochenschrift »Die Wirtschaft« v. 21. 8. 1948; OLG Wien 3. 3. 1948, OJZ Nr. 307/1948).
- 8. Das im Ausland befindliche Vermögen von juristischen Personen, die im Heimatstaate nationalisiert wurden, sei nicht dem nationalisierenden Staate gutzuschreiben. Bis zur Klärung ihrer Rechtsverhältnisse nach den in Österreich geltenden Normen sei für sie ein öffentlicher Verwalter zu bestellen (VwGH 25. 1. 1950, OJZ 1950, S. 242).
- 9. Die Potsdamer Beschlüsse vom 2. 8. 1945 hätten die von den Alliierten besetzten Staaten nicht verpflichtet, den in den Staatsgebieten der einzelnen Alliierten angeordneten Konfiskationsmaßnahmen exterritoriale Wirkung zuzuerkennen. Dem Pariser Abkommen über Reparationen vom 21. 12. 1945 komme nur insoweit exterritoriale Wirkung zu, als die Staaten, in denen dieses Vermögen gelegen sei, sich durch ein völkerrechtliches Abkommen hierzu verpflichtet haben wie z. B. die Schweiz. Osterreich habe kein solches Abkommen geschlossen und sei daher nicht zur Liquidation des deutschen Vermögens verpflichtet. Es gebe kein österreichisches Gesetz, das deutschen Staatsangehörigen verbiete, die ihnen vor 1945 gehörenden Markenrechte auch heute geltend zu machen (OGH 10. 5. 1950, OJZ Nr. 356/1950, Sachy. s. Z 24–26).
- 10. Bei Entscheidung der Frage, wer über ein in Österreich gelegenes Vermögen im Sinne des Verwaltergesetzes als verfügungsberechtigt anzusehen ist, kämen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrates für Deutschland nicht in Betracht (VwGH 2. 2. 1950, JBl 1950, S. 192, vgl. Z 177 und meine Anmerkung zu diesem Urteil in Clunet 1950, p. 732 ff.).
- 11. Die Frage, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 5 in Österreich gelte oder nicht, sei im Rückstellungsverfahren bedeutungslos, wenn der Entzieher in Befolgung dieses Gesetzes die entzogenen Aktien an die Alliierten abgeliefert habe. Nur der tat-

sächliche Besitzer eines entzogenen Wertes könne auf Rückstellung verklagt werden (ORK 11. 2. 1950, OJZ Nr. 417/1950).

12. Der in der Tschechoslowakei ausgesprochene Vermögensverfall befreie nicht von der Sühneabgabepflicht nach dem NSG (VwGH 19. 12. 1949, JBl 1950, S. 95).

b) gegen Enteignungen

13. Im Gegensatz zur oben (vgl. Z 7 ff.) ausgesprochenen Ablehnung der Anerkennung fremder entschädigungsloser Konfiskationen könnte bei Enteignung gegen angemessene Entschädigung auch das inländische Vermögen einer ausländischen Firma auf den enteignenden Staat übergehen (LG Wien 23. 1. 1948, OJZ Nr. 733/1948 bestätigt durch OGH 9. 7. 1948, JBl 1949, S. 426, Sachv. s. 15 Rabels Z, S. 481).

2. Achtung fremder Souveränität

- 14. Der in österreichischen Gesetzen ausgesprochene »Verfall des gesamten Vermögens« von Kriegsverbrechern bzw. nationalsozialistischen Organisationen (StGBl Nr. 177/1945 bzw. StGBl Nr. 13/1945) umfasse nicht deren im Ausland befindliches Vermögen (OGH 23. 11. 1946, JBl 1947, S. 82 bzw. OGH 10. 3. 1948, JBl 1949, S. 70, Sachv. s. 15 Rabels Z, S. 480).
- 15. Über Vermögensentziehungen, die im Ausland vorgenommen wurden, sei von den dazu berufenen ausländischen Stellen nach den dort geltenden Bestimmungen auch dann zu entscheiden, wenn das entzogene Gut inzwischen nach Osterreich verbracht sei (ORK 30. 10. 1948, JBl 1949, S. 18, Sachv. s. 15 Rabels Z, S. 478–479).
- 16. Über ein Begehren um Auskunft, wo sich im Ausland entzogenes Vermögen gegenwärtig befinde, könne vor österreichischen Rückstellungskommissionen verhandelt werden (ORK 16. 10. 1948, Rü Nr. 259).

V. Exterritorialität — 1. von Staaten

- 17. Fremde Staaten unterliegen grundsätzlich nicht der inländischen Gerichtsbarkeit (OLG Wien 10. 10. 1946, OJZ Nr. 611/1946).
- 18. Da gegen ausländische Staaten der inländische Rechtsweg nicht zulässig, die Deutsche Reichsbahn aber Eigentum des Deutschen Reiches sei, sei auch gegen sie der Rechtsweg unzulässig (OGH 17. 9. 1947, JBl 1947, S. 491).
- 19. Gemäß Art. IX (2) EGzJN seien exterritoriale Personen der inländischen Gerichtsbarkeit insoweit unterworfen, als es sich um ihre im Inland gelegenen unbeweglichen Güter handelt. Unter diese exterritorialen Personen müsse auch ein fremder Staat gerechnet werden. Das Deutsche Reich habe daher auf die Zahlung von Annuitäten und Zinsen einer Hypothekarforderung zu Lasten eines ihm gehörigen Grundstückes verklagt werden können. Daß das Deutsche Reich das Grundstück und die Hypothek durch einen Hoheitsakt, nämlich die Konfiskation jüdischen Eigentums, erworben hatte, sei belanglos (OLG Wien 12. 6. 1946, OJZ Nr. 358*/1946).
 - 20. Klagen gegen das Deutsche Reich auf Rückstellung in seinem Eigentum be-

findlicher inländischer Liegenschaften seien aus dem gleichen Grunde zulässig (ORK 3. 7. 1948, JBI 1948, S. 460).

- 21. Ein österreichischer Hauseigentümer berief sich vergebens auf Art.IX EGz JN, um vor österreichischen Gerichten einen Bestandvertrag mit dem Fiskus eines fremden Staates kündigen zu können. Der aufgekündigte Bestandsvertrag sei kein dingliches Recht, eine Klage gegen den fremden Staat daher unzulässig (LG Wien 24. 10. 1946, OJZ Nr. 640/1946).
- 22. Eine österreichische AG, die zuletzt reichsdeutsches Eigentum war, werde durch die Inbesitznahme durch die sowjetrussische Besatzungsmacht nicht exterritorial. Beklagt sei nicht die Sowjetunion, sondern die in ihrer Rechtsnatur unverändert gebliebene AG (LG Wien 25. 4. 1947, OJZ Nr. 362*/1947).
- 23. Antragsgegner in einer Klage gegen ein durch Konfiskation einer deutschen Firma entstandenes tschechoslowakisches Nationalunternehmen sei der tschechoslowakische Staat; daran ändere die Tatsache nichts, daß er unter der alten Firma Geschäfte betreibe. Die Firma sei kein von ihm verschiedenes Rechtssubjekt. Wenn ein fremder Staat ein in seinem Gebiet gelegenes Unternehmen konfisziere, sei ihm aber keinesfalls das Eigentum und noch viel weniger die Exterritorialität hinsichtlich in Österreich gelegener Werte dieses Unternehmens zuzuerkennen (OGH 10. 5. 1950, ÖJZ N. 356/1950, Sachv. s. Z 24 und Handelsgericht Wien 21. 6. 1948, Wochenschrift »Die Wirtschaft« 21. 8. 1948).
- 24. Ein fremder Staat, der unter einer in Österreich eingetragenen Marke einer von ihm konfiszierten deutschen Firma Haarwasser vertreibe, handele als Träger von Privatrechten. Unter ausdrücklichem Abgehen von seiner in Z 18 erwähnten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof folgende Rechtssätze in sein Spruchrepertorium unter Nr. 28 eingetragen (Rechtssätze des Spruchrepertoriums können nur mit einer Mehrheit von 12 Richtern des OGH umgestoßen werden):
 - »1. Ausländische Staaten sind nach Völkerrecht nur insoweit von der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte eximiert, als es sich um Akte handelt, die sie in Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsgewalt vorgenommen haben.
 - Auch nach innerstaatlichem Recht sind ausländische Staaten in allen Rechtsstreitigkeiten aus Privatrechtsverhältnissen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen.«
- (OHG 10.5.1950, OJZ Nr. 356/1950, Clunet 1950, p. 742; im gleichen Sinne schon früher Handelsgericht Wien 21. 6. 1948, Wochenschrift »Die Wirtschaft« 21. 8. 1948).
- 25. Das Erkenntnis führte als Begründung dieses Rechtssatzes aus, daß heute eine allgemeine Exemtion ausländischer Staaten von der inländischen Gerichtsbarkeit nicht mehr gerechtfertigt sei, da die wirtschaftliche Betätigung eines Staates im Ausland meist nicht mehr wie früher mit seiner politischen zusammenhänge (wie z. B. bei Ankauf von Kriegsmaterial), sondern rein kommerziell sei. Österreich könne aber den Begriff des Souveränitätsaktes intern weiter fassen als die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (vgl. Z 6).

- 26. Auf Grund obigen Rechtssatzes wurde dem fremden Staat die Benützung der gegenständlichen Marke in Osterreich untersagt (OGH 10.5. 1950, OJZ Nr. 356/1950).
- 27. Aus den Bestimmungen des 1. Rückstellungsgesetzes (BGBl Nr. 156/1946) ergebe sich, daß der Gesetzgeber den Grundsatz der Exterritorialität in Bezug auf Rückstellungsansprüche, die gegen das Deutsche Reich gerichtet sind, nicht anerkenne (OGH 20. 10. 1947, JBl 1947, S. 517).
- 28. Wenn es sich in diesen Fällen auch meist um Klagen auf Rückstellung von Liegenschaften handelt, in denen dem Deutschen Reich schon wegen des Klageobjektes die Exterritorialität nicht zustünde (vgl. Z 19), wurden doch auch Klagen
 gegen das Deutsche Reich auf Rückstellung beweglicher Werte, z. B. Gemälde, zugelassen (Unterinstanzen zu ORK 5. 3. 1949, JBl 1949, S. 359, Sachv. s. Z 65).
- 29. Die Hereinbringung von Beträgen, die in solchen Verfahren dem Kläger zuerkannt wurden, müsse sich mit Rücksicht auf die Exterritorialität des Deutschen Reiches auf dessen im Inland liegendes Vermögen beschränken (ORK 3. 7. 1948, JBl 1948, S. 460).

2. Exterritorialität von Personen

- 30. Die bei der Republik Osterreich beglaubigten auswärtigen Gesandten, das eigentliche Gesandtschaftspersonal, sowie die Haus- und Dienstleute des Gesandten, letztere jedoch nur insoweit, als sie Untertanen des Staates sind, dem der Gesandte angehört, unterstehen nicht der inländischen Gerichtsbarkeit (OGH 10. 2. 1950, OJZ Nr. 570/1950).
 - 31. Über Exterritorialität von Mitgliedern der Besatzungsmächte s. Z 106-108.

VI. Staatsangehörigkeit - 1. Österreichische Staatsbürgerschaft

- 32. Gemäß § 76 Abs. 3 Z. 2 JN könne ein österreichisches Gericht eine Ehe von Ausländern für nichtig erklären, wenn die Ehefrau im Zeitpunkt der Eheschließung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Eine Osterreicherin, die zwischen 13. 3. 1938 und 27. 4. 1945 einen Ausländer heiratete, müsse bei Beurteilung dieser Klagemöglichkeit als österreichische Staatsangehörige im Zeitpunkt der Eheschließung angesehen werden (OLG Wien 17. 1. 1946, OJZ Nr. 68/1946).
- 33. Die Verordnung der Deutschen Reichsregierung vom 3.7. 1938 (dRGBl I, S. 790), wonach vor dem 13. 3. 1938 von österreichischen Behörden erlassene Ausbürgerungsbescheide als nicht erlassen gelten sollten, habe die betreffenden Personen nicht wieder zu Österreichern gemacht (VwGH 8. 1. 1947, JBl. 1947, S. 135).
- 34. Südtiroler Umsiedler waren auf Grund eines Beschlusses der Provisorischen Staatsregierung vom 29. 8. 1945 (JABI 1946, S. 7) so zu behandeln, als ob sie Osterreicher wären. Hierdurch seien sie den österreichischen Staatsbürgern zwar gleichgestellt worden (OGH 16. 11. 1946, JBI 1947, S. 61, s. 15 Rabels-Z, S. 465, 476, OLG Graz 8. 4. 1946, OJZ Nr. 357/1946), erhielten dadurch aber nicht die Rechtsstellung österreichischer Staatsbürger (VwGH 9. 6. 1948, JBI 1948, S. 462). Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 10. 5. 1949 (»Wiener Zeitung« vom

15 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

24. 7. 1949) ging die Gleichstellung der Südtiroler mit den Österreichern im allgemeinen am 31. 12. 1950 zu Ende.

2. Deutsche Staatsangehörigkeit

- 35. Da Deutschland als Völkerrechtssubjekt weiter bestehe (vgl. Z 57), müßten jene Personen, welche bisher deutsche Staatsangehörige waren, als solche noch weiterhin angesehen werden, bis ihnen vermöge staatsrechtlicher Regelung die Staatsangehörigkeit aberkannt und eine neue Staatsangehörigkeit zuerkannt werde. Es sei daher auch belanglos, ob das Gebiet, wo die Person beheimatet ist (Aachen bzw. Mecklenburg), möglicherweise künftig aus dem deutschen Staatsverband ausscheiden werde (OGH 28. 1. 1946, OJZ Nr.44/1946 bzw. OGH 21. 3. 1946, IBl 1946, S. 185).
- 36. Die deutsche Staatsangehörigkeit von Volksdeutschen bestehe solange weiter, und zwar gleichgültig, ob sie sie durch Gesetz oder auf Grund einer Bewerbung in Polen bzw. in der Tschechoslowakei erworben haben, bis sie ihnen durch ausdrücklichen Akt des hierzu zuständigen Staates entzogen werde (OGH 24. 1. 1946, OJZ Nr. 98/1946 = JBl 1946, S. 142 bzw. OGH 6. 5. 1946, OJZ Nr. 432/1946, anders Z 37–39ff.
- 37. Volksdeutsche aus der Untersteiermark, Südkärnten und Krain hätten mit Verordnung vom 14. 10. 1941 (dRGBl I, S. 648) die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Territorialprinzips erworben, denn obwohl diese Gebiete dem Deutschen Reich niemals formell angegliedert, staatsrechtlich also nicht dessen Bestandteile geworden seien, seien sie doch verwaltungsrechtlich als solche behandelt worden. Mit dem Heimfall dieses Gebietes an Jugoslawien, also mit dem Entfall des ihre Erwerbung bedingenden gebietsmäßigen Substrats, sei diese Staatsangehörigkeit wieder verloren gegangen. Diese Personen hätten aber auch die jugoslawische Staatsangehörigkeit kraft des Territorialprinzips nicht selbständig wieder erlangt, da Jugoslawien die Volksdeutschen von der jugoslawischen Staatsangehörigkeit ausschließe (OLG Graz 27. 5. 1946, OJZ Nr. 356/1946).
- 38. Schon deshalb, weil einem Südtiroler Umsiedler die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch eine im Gebiete des jetzigen deutschen Staates gelegene Behörde, sondern durch den Reichsstatthalter für Tirol und Vorarlberg verliehen wurde, erscheine es zumindest zweifelhaft, ob er als Angehöriger des jetzigen deutschen Staates angesehen werden könne (OGH 19. 1. 1949, OJZ Nr. 197/1949).
- 39. Die Frage, ob eine Person Staatsbürger eines bestimmten Staates sei, könne nur der betreffende Staat selbst entscheiden. Die Frage, ob Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die auf Grund genereller oder individueller Verleihung während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, nunmehr von den deutschen Behörden als deutsche Staatsangehörige anzuerkennen seien, werde in den verschiedenen Zonen und Ländern Deutschlands verschieden geregelt. Solange weder die deutsche Reichsgesetzgebung noch ein deutscher Friedensvertrag, noch der österreichische Staatsvertrag hierzu Stellung nehme, seien Volksdeutsche als Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit

und jedenfalls hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit inländischer Gerichte als staatenlos anzusehen, insbesondere solange sie sich außerhalb Deutschlands aufhalten (Volksdeutsche aus Südtirol: OGH 19. 1. 1949, OJZ Nr. 197/1949; aus der Tschechoslowakei: OLG Wien 7. 3. 1946, OJZ Nr. 123/1946 = JBl 1946, S. 239; OLG Wien 16. 5. 1946, OJZ Nr. 299/1946; OLG Wien 9. 1. 1947, JBl 1947, S. 159 = OJZ Nr. 94*/1947; OLG Wien 5. 3. 1947, JBl 1947, S. 244; aus der Slowakei: OLG Wien 9. 4. 1947, OJZ Nr. 327/1947; aus Rumänien: OLG Wien 5. 3. 1947, JBl 1947, S. 244, anders Z 36; vgl. hierzu meinen Länderbericht in 15 Rabels Z, S. 473–477, sowie meine Abhandlung »Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen« in II Osterr. Zeitschrift für Offentliches Recht 1949, S. 305–340).

VII. Rechtsstellung von Ausländern

- 40. In Österreich gelte der Grundsatz der Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern im Bereiche des Privatrechts (OGH 31. 5. 1950, OJZ Nr. 342/1950).
- 41. Sachen, die geflüchteten Deutschen gehörten, seien durch diesen Umstand nicht herrenlos geworden. Die Wegnahme dieser von ihnen zurückgelassenen Gegenstände sei Diebstahl (OGH 7. 3. 1947, OJZ Nr. 476/1947).
- 42. Jeder Staat habe das Recht, ausländische juristische Personen auf seinem Gebiet für aufgelöst zu erklären, sofern nicht Staatsverträge seine Gesetzgebungsgewalt binden (OGH 10. 3. 1948, JBl 1949, S. 70, Sachv. s. Z 14).

B. Kriegs- und Besatzungsrecht

I. Bestand und Ende des Kriegszustandes

- 43. Österreich habe am 2. Weltkrieg als Staatswesen und Träger eigener politischer Willensbildung nicht teilgenommen. Zur Bekämpfung der kriegsverursachten Notstände bleibe aber das für die Zwecke der totalen Kriegführung erlassene Reichsleistungsgesetz (dRGBl I, 1939, S. 1645) vorläufig weiterhin in Geltung (VwGH 18. 12. 1946, JBl 1947, S. 64).
- 44. Die tschechoslowakische Nationalisierungsgesetzgebung gehe von dem Gedanken aus, daß sich die Tschechoslowakei mit dem Deutschen Reich im Krieg befunden habe und daher berechtigt sei, das Vermögen der deutschen Staatsangehörigen für sogenannte Reparationszwecke einzuziehen (OGH 10. 5. 1950, OJZ Nr. 356/1950, Sachv. s. Z 24–26).
- 45. Da Österreich nie am 2. Weltkrieg teilgenommen habe und nur die Kriegführung dritter Staaten als leidendes Objekt über sich habe ergehen lassen müssen, könnten solche, als Kriegsmaßnahmen anzusehende tschechoslowakische Konfiskationen (s. Z 44) nicht auf in Österreich befindliches Vermögen wirken (OGH 10. 5. 1950, ÖJZ Nr. 356/1950).
- 46. Da Österreich als Staat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen habe, könne die formelle Beendigung des Krieges durch Friedensschluß oder Staatsvertrag mit Deutschland für den Beginn der Verschollenheitsfrist nicht in Betracht

kommen, weil die Ordnung der Rechtsverhältnisse der eigenen Staatsbürger nicht von Dritten abhängig gemacht werden könne. Es sei auch gleichgültig, ob für die Klärung der völkerrechtlichen Stellung unseres Staates ein Vertrag zwischen ihm und den Alliierten Mächten erforderlich sei oder nicht. Die Verschollenheitsfrist nach § 4 des Verschollenheitsgesetzes (dRGBl I, 1939, S. 1186) laufe vom tatsächlichen Ende der Kampfhandlungen an (OGH 23. 11. 1946, OJZ Nr. 73/1947 = JBl 1947, S. 38. Für das Laufen der Verschollenheitsfristen ab Ende der Kampfhandlungen siehe ferner folgende Urteile: OLG Wien 25. 3. 1946, JBl 1946, S. 239; OLG Wien 6. 2. 1947, JBl 1947, S. 174; OLG Wien 23. 6. 1947, OJZ Nr. 472/1947; anders Z 47).

- 47. Bisher sei mit der Bundesrepublik Österreich kein Friedensvertrag abgeschlossen worden. Nach den Veröffentlichungen verschiedener Staatsmänner der Alliierten Mächte sei es aber nicht von der Hand zu weisen, daß ein Friedensvertrag mit Österreich geschlossen werde, ohne Rücksicht darauf, ob Österreich als kriegführende Macht angesehen werde oder nicht. Die endgültige Stellungnahme der Alliierten zur Frage des Abschlusses eines Friedensvertrages oder sonstigen Staatsvertrages mit Österreich müsse abgewartet werden, bevor die Verschollenheitsfristen zu laufen beginnen können (OLG Wien 23. 5. 1946, ÖJZ Nr. 330/1946, anders Z 46).
- 48. Die tatsächliche Beendigung des Krieges sei spätestens mit der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches auch für Osterreich eingetreten (VwGH 16. 3. 1950, OJZ 1950, S. 312 = JBl 1950, S. 246).

II. Mit dem Kriegszustand zusammenhängende Handlungen

- 49. Ein Oberzahlmeister der deutschen Wehrmacht, der in den letzten Kriegstagen zur Verhinderung der Plünderung einer Kantine durch deutsche Soldaten einen Warnungsschuß abgab, habe im Befehlsnotstand gehandelt. Wenn durch diesen Schuß auch einer dieser Soldaten getötet wurde, könne der Oberzahlmeister deshalb doch nicht als Kriegsverbrecher oder wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens bestraft werden (OGH 10. 5. 1947, JBl 1948, S. 390).
- 50. Der 2. Weltkrieg sei zwar von den Nationalsozialisten vom Zaune gebrochen worden, um ihren Machtbestrebungen zu dienen. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß eine Spionagetätigkeit zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Osterreich, wenn sie zu Sabotageakten und damit neben der Zerstörung und Beschädigung eines Rüstungsbetriebes auch zur Tötung und Verletzung von Menschen des eigenen Volkes führen konnte, als eine an sich zu billigende Bekämpfung des Nationalsozialismus habe angesehen werden müssen. So betrachtet erscheine eine Anzeige wegen Ausspähung zur damaligen Zeit unter Umständen nicht als im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sondern im Interesse und zum Schutze von österreichischen Menschen und österreichischem Volksvermögen erstattet. Der Angeklagte habe durch seine Anzeige des Spions daher nicht das Verbrechen der Denunziation im Sinne des Kriegsverbrechergesetzes (BGBl Nr. 198/1947) begangen (OGH 18. 9. 1948, OJZ Nr. 106/1949).
 - 51. Staaten, die sich im Kriegszustand befinden, erlassen im allgemeinen Be-

stimmungen über die Behandlung feindlichen Vermögens (ORK 2. 10. 1948, JBI 1948, S. 566).

- 52. Ob die Konfiskation des feindlichen Privatvermögens völkerrechtlich zulässig ist, sei strittig. Innerhalb des konfiszierenden Staates sei sie jedenfalls rechtsgültig. Selbst völkerrechtlich zulässige Kriegsmaßnahmen würden von den nichtkriegführenden Staaten auf ihrem Territorium nicht als wirksam angesehen (OGH 10. 5. 1950, OIZ Nr. 356/1950, Sachv. s. Z 44, 45).
- 53. Jeder Krieg bringe Eingriffe der Staatsgewalt in das Vermögen des Einzelnen mit sich, die ohne Rücksicht auf die Art der Staatsführung erfolgen. Die Requierierung des Pferdes des Klägers durch die deutsche Wehrmacht sei keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung, da auch andere Staaten Pferde und Fahrzeuge zu Kriegszwecken requirierten (ORK 26. 6. 1948, OJZ Nr. 586/1948, anders Z 54).
- 54. Wenn auch andere Staaten im Kriege Grundbesitz für Truppenübungsplätze requirierten bzw. Feindvermögen einzogen (vgl. Z 51), so stehe der 2. Weltkrieg doch in so engem Zusammenhang mit den Zielen der nationalsozialistischen Machtpolitik, daß auch solche Maßnahmen als Entziehungen erscheinen (ORK 2. 10. 1948, JBl 1948, S. 566, ORK 3. 9. 1949, OJZ Nr. 91/1950 = JBl 1949, S. 532; ORK 3. 12. 1949, JBl 1950, S. 42; anders Z 53).

III. Besetzung von Staaten - 1. Wirkung der Besetzung

a) nach Völkerrecht aa) Fortbestand als Völkerrechtssubjekt

- 55. Die Kontinuität des Staates Österreich vor der Okkupation im Jahre 1938 und nach der Befreiung 1945 könne nicht bestritten werden (OGH 9. 5. 1949, ÖJZ Nr. 655/1949, Sachv. s. Z 97).
- 56. Durch die gewaltsame Besetzung durch das Deutsche Reich sei Österreich an der Ausübung der Staatsgewalt zeitweise behindert gewesen (VwGH 14. 7. 1949 auszugsweise in ÖJZ 1950, S. 46, Sachv. s. Z 82; im gleichen Sinne Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Figl in der Sitzung des Nationalrates vom 12. 4. 1946, V.G.P. Sten. Prot., S. 166, vgl. ferner Z 60, 75, 88, 89).
- 57. Durch die alliierten Besatzungsmächte sei zwar die oberste Regierungsgewalt in Deutschland einschließlich aller Befugnisse der Deutschen Regierung übernommen worden, ohne daß hierdurch jedoch eine Annexion Deutschlands bewirkt worden wäre. Trotz der Ungewißheit über die künftige Form der staatlichen Existenz des Deutschen Reiches bestehe es als Rechtssubjekt weiter. Der weitgehenden Beschränkung der Befugnisse des Deutschen Reiches durch die Besetzung komme nach Völkerrecht eine rechtsvernichtende Wirkung hinsichtlich der weiteren Existenz des besetzten Staates nicht zu (OGH 1. 3. 1947, JBl 1947, S. 421, Sachv. s. Z 70; im gleichen Sinne OGH 24. 1. 1946, OJZ Nr. 98/1946 = JBl 1946, S. 142, Sachv. s. Z 36; OGH 28. 1. 1946, OJZ Nr. 44/1946, Sachv. s. Z 35, anders Z 58).
 - 58. Es könne zwar die Auffassung vertreten werden, daß das Deutsche Reich

als Rechtspersönlichkeit überhaupt zu bestehen aufgehört habe, weil auf dem früheren Reichsgebiete die alliierten Mächte die Hoheitsrechte ausüben, unter ihrer Aufsicht nur die mittleren und unteren deutschen Behörden tätig seien und seine staatliche Einheit nicht wiederhergestellt worden sei, so daß es als ein Gebilde, das noch keine handelnden und willensbildenden Organe habe, nicht als Staat zu bezeichnen wäre. Aber auch bei Annahme seiner Auflösung dauere seine Rechtspersönlichkeit noch so lange fort, als Vermögen oder Schulden vorhanden seien (LG Wien 26. 4. 1947, OJZ Nr. 321/1947, anders Z 57).

bb) Fortbestand von Verträgen

- 59. Rechtshilfeverträge, die Osterreich vor 1938 abschloß, seien gegenwärtig nicht anwendbar (Vertrag mit Polen: OLG Wien 28. 2. 1946, OJZ Nr. 126/1946; Vertrag mit dem Deutschen Reich: OLG Wien 30. 3. 1950, OJZ Nr. 282/1950). Der Rechtshilfevertrag mit dem Deutschen Reich sei durch die Annexion Osterreichs gegenstandslos geworden (OLG Wien 20. 11. 1947, OJZ Nr. 16*/1948). Der Rechtshilfevertrag mit Großbritannien sei durch die Okkupation Osterreichs durch die Deutschen außer Wirksamkeit getreten (OGH 22. 4. 1950, OJZ Nr. 315/1950). Durch die Wiederherstellung der Republik Osterreich sei der Rechtshilfevertrag mit Jugoslawien nicht von selbst wieder in Kraft getreten (OLG Graz 5. 7. 1946, OJZ Nr. 437/1946, anders Z 60).
- 60. Das Haager Prozessübereinkommen von 1905 stehe auch derzeit zwischen Luxemburg und Osterreich in Wirksamkeit (OLG Wien 15. 11. 1949, OJZ Nr. 7/1950, anders Z 59). Die Sühneabgabe nach dem NSG sei selbst dann zu entrichten, wenn dies gegen den österreichisch-tschechoslowakischen Doppelbesteuerungsvertrag von 1923 verstieße (VwGH 14. 4. 1949, OJZ 1949, S. 436, vgl. Z 4, 5).

cc) Übergang des staatlichen Eigentums nach Wegfall der Besetzung 1. Im Allgemeinen

- 61. Eine vor Eintritt der staatsrechtlichen Anderung in Osterreich am 3. 4. 1945 beantragte grundbücherliche Einverleibung eines Eigentumsrechtes für das Großdeutsche Reich sei abzuweisen. Das Großdeutsche Reich existiere nicht mehr auf dem Boden der Republik Osterreich, eine Einverleibung zugunsten eines nicht mehr bestehenden Rechtssubjektes sei unmöglich. Eine solche widerspräche den staatlichen Grundgesetzen der Republik (LG Wien 3. 6. 1946, OJZ Nr. 409/1946).
- 62. Die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenschaften des Deutschen Reiches in Osterreich harre noch der völkerrechtlichen Lösung (OLG Wien 28. 4. 1947, OJZ Nr. 313/1947; VwGH 18. 12. 1947, OJZ 1948, S. 170).
- 63. Eine Rechtsnachfolge der Republik Österreich in dieses Vermögen werde nicht anerkannt, da das Repatriierungsgesetz StGBl Nr. 11/1945 vom Alliierten Rat nicht genehmigt worden sei (LG Wien 3. 6. 1946, ÖJZ Nr. 409/1946, Sachv. s. Z 61, anders Z 67-69).
 - 64. Es bestehe keine Vorschrift, daß Vermögenschaften des Deutschen Reiches in

Osterreich durch Verfall in das Eigentum der Republik Osterreich übergegangen seien (VwGH 18. 12. 1947, OJZ 1948, S. 170; VwGH 19. 9. 1949, OJZ 1950, S. 23).

- 65. Die Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums in Wien sei vor der Besetzung Osterreichs durch die Deutschen österreichisches Staatseigentum gewesen und sei es nach der Befreiung auch wieder geworden. Eine Gemäldegalerie sei eine Gesamtsache. Wenn das Deutsche Reich zur Zeit, als es sich als Eigentümer der Galerie betrachtete, ihr ein entzogenes Bild einverleibte, habe dieses Bild das rechtliche Schicksal der Galerie geteilt. Es sei also heute österreichisches und nicht deutsches Staatseigentum. Die Republik Osterreich sei daher als gegenwärtiger Eigentümer des entzogenen Bildes im Rückstellungsverfahren passiv legitimiert (ORK 5. 3. 1949, JBl 1949, S. 359).
- 66. Aus dem Notenbank-Überleitungsgesetz (StGBl Nr. 45/1945) könne gefolgert werden, daß nur die Aktiven des Deutschen Reiches, nicht aber grundsätzlich die and ern Verbindlichkeiten, also die Passiven, von Österreich übernommen werden. Ein Erwerb auf Grund staatlichen Hoheitsaktes sei ein ursprünglicher (originärer) Eigentumserwerb (OLG Wien 25. 3. 1947, OJZ Nr. 444*/1947).
- 67. Autowracks der deutschen Wehrmacht seien nicht herrenlos, sondern Eigentum entweder der Republik Osterreich als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches hinsichtlich der auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Bestandteile ehemaligen Reichseigentums oder der zuständigen Besatzungsmacht kraft ihres Beuterechts (OGH 26. 1. 1949, JBl 1949, S. 238, anders Z 62–64, 70).
- 68. Haben Besatzungsbehörden ein Auto nach Beuterecht in Anspruch genommen und sodann österreichischen Behörden zur treuhändigen Verwaltung überlassen, handeln diese Behörden als Organ der Besatzungsmacht. Der Verwaltungsgerichtshof könne solche Akte nicht überprüfen (VwGH 3. 3. 1948, OJZ 1948, S. 279 = IBI 1948, S. 242).
- 69. Gegenstände in Kasernen der deutschen Wehrmacht bzw. Luftschutzpolizei seien bei Kriegsende nicht herrenlos geworden, vielmehr, wie für jeden klar erkennbar gewesen sei, in den Besitz jener österreichischen staatlichen Stellen übergegangen, die über öffentliches Eigentum zu verfügen berechtigt waren. Aneignung solcher Gegenstände (Z 67) sei Diebstahl (OGH 13. 11. 1947, OJZ Nr. 223/1948 bzw. OGH 6. 2. 1948, OJZ Nr. 387/1948).
- 70. Die österreichischen Finanzlandesdirektionen verwalten treuhändig das Vermögen des Deutschen Reichs in Osterreich. Sie können ohne Bevollmächtigung durch die Besatzungsmächte des Deutschen Reiches Mietzinsrückstände eintreiben, da dies zur ordentlichen Verwaltung eines Hauses gehöre (OGH 1. 3. 1947, JBl 1947, S. 420). Sie können aber nicht wegen Eigenbedarfs der österreichischen Bundesverwaltung eine Wohnung in einem dem Deutschen Reich gehörigen Haus aufkündigen, da Osterreich nicht dessen Rechtsnachfolger und somit zur Geltendmachung eines lediglich dem Hauseigentümer zustehenden Rechtes nicht berufen sei (LG Wien 20. 5. 1947, JBl 1947, S. 494; OGH 24. 3. 1948, JBl 1948, S. 317). Als treuhändiger Verwalter sei die Republik Osterreich im Rückstellungsverfahren hinsichtlich vom

Deutschen Reich entzogener Vermögenschaften nicht passiv legitimiert (ORK 9. 10. 1948, JBl 1948, S. 597; ORK 25. 3. 1950, JBl 1950, S. 344).

71. Entgegen der Entscheidung einer Unterinstanz (OGL Wien 7. 6. 1947, ÖJZ Nr. 456*/1947 = JBl 1947, S. 446) seien Klagen gegen das Deutsche Reich zu Händen des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reichs in Österreich unzulässig, da dieser lediglich ein österreichisches behördliches Organ zur Wahrnehmung der Interessen des österreichischen Staates an der Sicherstellung des Vermögens der zu liquidierenden Einrichtungen sei (OGH 17. 9. 1947, ÖJZ Nr. 803/1947 = JBl 1947, S. 491; ORK 17. 1. 1948, ÖJZ Nr. 205/1948). Das Deutsche Reich werde in vermögensrechtlichen Klagen vielmehr durch einen jeweils ad hoc bestellten Abwesenheitskurator vertreten (OGH 20. 10. 1947, JBl 1947, S. 517; ROK Wien 17. 11. 1947, JBl 1948, S. 20).

2. Rückführung des österreichischen Staatseigentums aus der Zeit vor dem 13. 3. 1938

- 72. Wenn auf Liegenschaften, die am 13. 3. 1938 im Eigentum des österreichischen Bundesschatzes standen, nach der gewaltsamen Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich das Eigentumsrecht zugunsten des Deutschen Reiches eingetragen worden sei, könne die Republik Österreich nicht bereits auf Grund der Tatsache ihrer Wiederherstellung die Berichtigung dieser Grundbucheintragung unter Hinweis auf deren offenkundige Unrichtigkeit verlangen. Sie müsse die ihr entzogene Liegenschaft vielmehr im Rückstellungsverfahren zurückfordern (LG Salzburg 22. 5. 1947, ÖJZ Nr. 516/1947).
- 73. Eine gesetzliche Bestimmung, kraft welcher das der Republik Österreich durch das Deutsche Reich entzogene Vermögen automatisch auf die Republik Österreich überzugehen habe, bestehe nicht. Die Rückstellung habe im Rückstellungsverfahren zu erfolgen (OGH 24. 3. 1948, JBl 1948, S. 317, anders Z 74).
- 74. Die Übernahme des seinerzeitigen österreichischen Staatsvermögens in die Verwaltung des Deutschen Reiches sei keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung. Diese Gesetze bezweckten nicht, eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Österreich und dem Deutschen Reich herbeizuführen. Der Verkauf eines österreichischen Zollhauses durch das Deutsche Reich falle in den Rahmen der ordnungsmäßigen Verwaltung des österreichischen Staatsvermögens, die das Deutsche Reich mit der Machtergreifung übernommen hatte. Solche Verwaltungsakte seien rechtswirksam, wenn sie nicht gegen den ordre public verstoßen. Das Rückstellungsgesuch sei daher abzuweisen (ORK 8. 5. 1948, JBl 1948, S. 319; anders Z 73).

dd) Haftung des besetzten Staates für Schulden der besetzenden Verwaltung

75. Die Haftung Osterreichs für Schulden des Deutschen Reiches (hier der Reichsbahn) wird auf Grund der Okkupationstheorie (vgl. Z 56) abgelehnt. Aber auch wenn Osterreich durch Annexion ein Bestandteil des Deutschen Reiches geworden wäre, müßte die Zweite Republik mangels Rechtskontinuität nicht für die Schulden des Deutschen Reiches haften (OLG Wien 25. 3. 1947, OJZ Nr. 444*/1947).

- 76. Es bestehe keinerlei gesetzliche Verpflichtung, die die Republik Österreich zur Übernahme solcher Schulden zwinge. § 1409 ABGB über die Haftung des Übernehmers eines Unternehmens sei nicht anwendbar (OGH 15. 10. 1947, ÖJZ Nr. 796/1947; LG Wien 16. 8. 1949, ÖJZ Nr. 690/1949; LG Wien 5. 2. 1946, ÖJZ Nr. 61/1946).
- 77. Österreich hafte daher weder für Betriebsunfälle der Reichsbahn (OLG Wien 7. 6. 1946, ÖJZ Nr. 456*/1947) oder der Reichspost (OGH Wien 15. 10. 1947, ÖJZ Nr. 796/1947), noch für Einlagen bei der zwischen 1938 und 1945 einen Teil des deutschen Reichsfiskus bildenden Postsparkasse in Wien (LG Wien 14. 10. 1947, ÖJZ Nr. 726/1947), noch für gerichtlich beschlagnahmte, an die Reichshauptkasse abgeführte Beträge (OLG Wien 12. 3. 1946, ÖJZ Nr. 140/1946).
- 78. Eine Klage gegen die Republik Österreich wegen einer für die Deutsche Reichsbahn erbrachten Leistung wäre auch dann unbegründet, wenn diese Leistung heute der Republik Österreich zum Nutzen gereiche (LG Wien 19. 12. 1947, ÖJZ Nr. 39*/1948, anders Z 79).
- 79. Leistungen für die Deutsche Reichbahn, die der Republik Österreich als der wahren Eigentümerin der Bahnanlagen zugute kamen, seien von ihr aus dem Titel der nützlichen Verwendung zu begleichen (OGH 24. 1. 1948, ÖJZ Nr. 480/1948; OLG Wien 17. 11. 1947, ÖJZ Nr. 824*/1947; OLG Wien 28. 4. 1947, ÖJZ Nr. 313/1947; anders Z 78).

b) nach innerstaatlichem Recht aa) Fortbestand der Staatsangehörigkeit

80. Trotz der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 bzw. Deutschlands im Jahre 1945 habe die österreichische bzw. deutsche Staatsangehörigkeit fortbestanden (vgl. Z 32, 33 bzw. Z 35, 36).

bb) Fortbestand der Treupflicht

- 81. Von jedem österreichischen Beamten, der während der Okkupation im Dienst geblieben ist, sei zu verlangen, daß er auch während dieser Zeit seiner Pflichten gegen sein besetztes Vaterland eingedenk war und somit Befehlen, die erkennbar gegen diese oder auch nur auf eine sinn- oder zwecklose Zerstörung öffentlichen Eigentums oder sonstiger Werte, insbesondere Gebäude, Anlagen oder Brücken, gerichtet waren, Widerstand leistete. Die Vollziehung des Befehles deutscher Stellen zur Vernichtung von Strafakten, die Eigentum des deutschen Staates waren, habe aber weder Österreich noch Kontrollrechte der derzeitigen Besatzungsmacht schädigen können (OGH 29. 1. 1947, OJZ Nr. 336/1947 = JBl 1948, S. 91, vgl. Z 98).
- 82. Kollaboration im Sinne des NSG, das ist eine Schädigung der Interessen Osterreichs durch wirtschaftliche Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele der NSDAP, sei nicht auf Handlungen beschränkt, die vor dem 13. 3. 1938 gesetzt wurden (VwGH 14. 7. 1949, OJZ 1950, S. 46).
- 83. Es können Zweifel bestehen, ob auch bei Vernehmungen zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft den damals fungierenden Polizeibehörden und

Gerichten gegenüber Wahrheitspflicht bestand (OGH Wien 25. 5. 1948, OJZ Nr. 838/1948).

cc) Fortbestand des Rechts

- 84. Die von der deutschen Staatsgewalt während der Besatzungszeit für die Republik Osterreich oder ihre Teilbereiche erlassenen generellen Vorschriften seien grundsätzlich als österreichische Rechtsvorschriften in Geltung gesetzt worden (VwGH 8. 2. 1949, OJZ 1949, S. 386 = JBl 1949, S. 243; VwGH 29. 5. 1949, OJZ 1949, S. 530 = JBl 1949, S. 461; VwGH 22. 11. 1949, OJZ 1950 S. 145), soweit sie nicht dem österreichischen Rechtsempfinden usw. widersprechen (VwGH 15. 7. 1948, JBl 1948, S. 540) oder typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthalten (OGH Wien 28. 1. 1946, JBl 1946, S. 119; OGH 8. 4. 1947, OJZ Nr. 473/1947; vgl. Rechts-Überleitungsgesetz StGBl Nr. 6/1945). Führererlässe und gesetzesvertretende Verordnungen seien hierbei im Sinne der österreichischen Bundesverfassung als Gesetze anzusehen (VfGH 18. 6. 1948, OJZ 1948, S. 551 = JBl 1948, S. 562) und können nur durch Gesetz abgeändert werden (VfGH 8. 10. 1948, JBl 1949, S. 214).
- 85. Die auf Grund des »Erlasses des Führers über die Verwaltung sudetendeutscher Gebiete« erlassene Verordnung vom 30. 9. 1939 (dRGBl I, S. 2021) sei kein Teil der österreichischen Rechtsordnung. Der österreichische Gesetzgeber könne nie daran gedacht haben, solche Reichsgesetze und Verordnungen, die keine Belange des eigenen Gemeinwesens regeln, nur deshalb, weil sie Bestandteile der auf Österreich erstreckten deutschen Rechtsordnung gewesen sind, hierzulande als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung zu setzen (VwGH 27. 9. 1947, Slg Nr. 149 [A]).
- 86. Das Gesetz über die Befreiungsamnestie (BGBl Nr. 79/1946) gebe die Möglichkeit, österreichischen Staatsangehörigen auch die Tilgung von Urteilen zu gewähren, die von deutschen Gerichten außerhalb der Republik Österreich vor dem 13. 3. 1938 gefällt wurden (OGH 9. 6. 1949, OJZ Nr. 87/1950).
- 87. Die Verhältnisse des Jahres 1945 hätten es mit sich gebracht, daß erst die Voraussetzungen für den Aufbau des Staates gemäß der programmatisch bereits verkündeten Verfassung von 1929 geschaffen werden mußten. Die provisorische Zentralregierung habe daher übrigens auch auf Anordnung der Besatzungsmacht die Gesetzgebungsgewalt für sich in Anspruch nehmen müssen. Diese Akte seien vom Nationalrat nachträglich gebilligt worden (VfGH 30. 6. 1949, JBl 1949, S. 527).

dd) Fortbestand der Finanzhoheit

- 88. Daß die Finanzverwaltung Osterreichs an die Stelle der Reichsfinanzverwaltung des Deutschen Reiches getreten sei, bedeute keine Rechtsnachfolge Osterreichs nach dem Deutschen Reich (LG Wien 5. 2. 1946, OJZ Nr. 61/1946).
- 89. Die österreichische Finanzverwaltung nehme auf Grund der Rechtsanschauung, daß der österreichische Staat auch während der deutschen Besetzung nur in seinem tatsächlichen Bestand ausgelöscht, de jure jedoch niemals zu bestehen

aufgehört habe, seine Hoheitsrechte somit nur praktisch lahmgelegt gewesen seien, von Rechts wegen aber fortbestanden haben, die Finanzhoheit auf österreichischem Staatsgebiet auch für die Vergangenheit in Anspruch und hebe unberichtigt aushaftende (d. h. rückständige) staatliche Abgaben, die in der Besetzungszeit zu leisten waren, von den Abgabeschuldnern nicht auf Grund einer Rechtsnachfolge, sondern auf Grund eigenen, ursprünglichen Rechtes ein (VwGH 17. 9. 1947, OJZ 1947, S. 541 = JBl 1947, S. 522; VwGH 22. 3. 1949 auszugsweise in OJZ 1949, S. 411 = JBl 1949, S. 295; vgl. Z 171).

- 90. Dies gelte aber nur für Steuern, die eine räumliche Beziehung zum österreichischen Staatsgebiet von 1937 aufweisen. Das österreichische einheitliche Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet, das zur Zeit der Okkupation aufgelassen war, lasse sich aber für diese Zeit nicht rekonstruieren. Eine Wareneinfuhr über die deutsche Zollgrenze sei auch dort, wo diese Grenze zufällig mit der österreichischen Staatsgrenze zusammenfiel, keine Einbringung in das nicht mehr vorhandene Zollgebiet gewesen und sei als solche auch nicht nachträglich erfaßbar. Zollrückstände der deutschen Zollverwaltung könnten daher von der österreichischen Zollverwaltung nicht eingetrieben werden (VwGH 22. 3. 1949, OJZ 1949, S. 411 = JBl 1949, S. 295).
- 91. Umgekehrt können auch Ansprüche auf Umsatzsteuervergütungen, die »zur Förderung der deutschen Ausfuhr« gewährt worden waren, für vor 1945 vorgenommene Ausfuhren aus dem damals Osterreich umfassenden deutschen Wirtschaftsgebiet heute nicht gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung geltend gemacht werden (VwGH 4. 2. 1949, JBl 1949, S. 272; VwGH 17. 5. 1950, JBl 1950, S. 394).

ee) Fortbestand der Gebietskörperschaften

- 92. Nach dem 13. 3. 1938 seien die Bundesländer als Gebietskörperschaften, Verwaltungsbezirke und Vermögensträger noch bestehen geblieben. Erst mit dem Ostmarkgesetz vom 14. 4. 1939 (dRGBl I, S. 777) seien die darin geschaffenen Reichsgaue Rechtsnachfolger dieser Länder geworden, die damit zu bestehen aufhörten (ORK 8. 1. 1949, Rü Nr. 317).
- 93. Durch das Ostmarkgesetz seien den Bundesländern, deren Bezeichnung in »Reichsgaue« umgeändert wurde, die ihnen zustehenden politischen Rechte entzogen und sie selbst in Verwaltungsgebiete umgewandelt worden. Die Identität dieser Länder sei dadurch aber nicht aufgehoben, zwar ihre Rechtsstellung geändert, ihre vermögensrechtliche Stellung aber nicht berührt worden. Wenn der Reichsgau Steiermark eine Liegenschaft des Landes Steiermark verkaufte, sei das im Rahmen der ordentlichen Verwaltung geschehen und sei keine rückstellungspflichtige Entziehung von Vermögen des Landes Steiermark (ORK 19. 2. 1949, JBl 1949, S. 241, vgl. Z 74).
- 94. Der Reichsgau Niederdonau bestehe nicht mehr. Es könne daher auch für ihn im Rückstellungsverfahren wegen einer Liegenschaft, die er einem Privaten entzogen hatte, kein Abwesenheitskurator bestellt werden (vgl. Z 71). Rückstellungsanträge können daher gegen jeden, der eine entzogene Sache, wenn auch ohne Rechts-

titel, benutze oder auch nur innehabe, gestellt werden. Da die burgenländische Landesregierung die strittige Liegenschaft innehabe und verwalte, erscheine sie passiv legitimiert (ORK 26. 3. 1949, JBI 1949, S. 338).

- 95. Wenn auch nach der Befreiung Österreichs die Reichsgaue zu bestehen aufgehört haben, so seien doch ihre wesentlichen Aufgaben auf die wiedererstandenen Bundesländer übergegangen, die seither auch die Rechte der Reichsgaue ausüben. Daraus folge, daß die Bundesländer rechtlich mit den früheren Reichsgauen identisch seien, wobei es belanglos sei, ob die räumliche Ausdehnung eine Veränderung erfahren habe. Das Land Oberösterreich sei im Begehren auf Rückstellung einer vom Reichsgau Oberdonau einem Privaten entzogenen Liegenschaft passiv legitimiert (ORK 11. 6. 1949, OJZ Nr. 586/1949 = JBl 1949, S. 457).
- 96. Österreichische Gemeinden haften für Aufträge, die die in der Zeit vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches bestehenden Gemeindeverwaltungen erteilten. Sie seien mit den damaligen Gebietskörperschaften wegen des im großen und ganzen gleich gebliebenen Aufgabenkreises und der Kontinuität der Vermögensverwaltung identisch (OGH 22. 2. 1950, JBl 1950, S. 290).

ff) Fortbestand der Beamtenverhältnisse

- 97. Die neuerliche Vereidigung eines Gemeindewachmannes, der schon vor seiner Enthebung im Jahre 1938 dieses Amt ausgeübt hatte, erscheine nach seiner Wiedereinstellung im Jahre 1945 infolge der staatsrechtlichen Kontinuität Österreichs entbehrlich (OGH 9. 5. 1949, OJZ Nr. 655/1949).
- 98. Ein Dienstverhältnis im österreichischen Bundesdienst habe durch Übernahme in den Dienst des Deutschen Reiches vorläufig ein Ende gefunden (vgl. aber Z 81) und sei mit der Wiedererrichtung Österreichs nicht von selbst wieder hergestellt worden. Ein Rechtsanspruch auf Wiederherstellung bestehe nicht (VwGH 29. 11. 1947, JBl 1948, S. 93 Nr. 3).
- 99. Während der deutschen Besetzung durchgeführte Neuaufnahmen (VwGH 29. 11. 1947, JBl 1948, S. 93 Nr. 4), Reaktivierungen (VwGH 5. 12. 1947, JBl 1948, S. 93 Nr. 6) oder Beförderungen (VwGH 7. 12. 1949, OJZ 1950, S. 121) im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches begründen keine Ansprüche gegen die Republik Osterreich (vgl. Z 130).

2. Rechts-tellung der Besatzungsmacht

a) Allgemeines über die Anwendbarkeit der LKO

- 100. Das Verhältnis zwischen den Angehörigen des besetzten Gebietes und der Besatzungsmacht regele nicht dessen Rechtsordnung, sondern die Besatzungsmacht nach ihrer Willkür. Es hänge insbesondere ausschließlich von ihr ab, ob sie allfällige völkerrechtliche Grundsätze beobachten wolle oder nicht (OGH 9. 11. 1945, OJZ Nr. 52/1946, Sachv. s. Z 111).
- 101. Das Gebiet der Republik Österreich, das im Jahre 1938 mit Mitteln der Gewalt dem Deutschen Reich einverleibt und als deutsches Land erklärt worden sei, sei im Jahre 1945 als feindliches Gebiet besetzt worden. Das Beschlagnahmerecht

der LKO gelte während der Dauer der Besetzung. Die Republik Österreich habe die in der LKO enthaltenen Bestimmungen als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts übernommen. Die Sowjetunion sei daher berechtigt gewesen, einen Reichspostautobus zu erbeuten und an einen Österreicher zu verkaufen, unabhängig von der Frage, ob die Rote Armee auch ohne Beitritt Sowjetrußlands zur LKO deren Grundsätze als Gewohnheitsrecht anerkenne (OGH 1. 10. 1947, OJZ Nr. 790/1947).

- 102. Das Beschlagnahmerecht und Beuterecht der Besatzungsmacht an Eigentum der Deutschen Wehrmacht stehe nach LKO außer Zweifel (OGH 5. 7. 1948, OJZ Nr. 62/1949).
- 103. Die LKO verpflichte die Besatzungsmacht zur Leistung von Schadensersatz insbesondere bei Verletzung ihrer Verpflichtung zur Achtung des Privateigentums und des Verbots seiner Einziehung (VwGH 2. 3. 1950. Österr. Gemeinde-Zeitung 1950, Heft 18, S. 22, vgl. Z 3, 131).
- 104. Die Bestimmungen der LKO binden alle österreichischen Behörden und österreichischen Staatsbürger (OLG Wien 17. 9. 1948, OJZ Nr. 843/1948, Sachv. s. Z 113).

b) Exterritorialität

- 105. Die Exterritorialität der Besatzungsmacht als Staat ergebe sich bereits daraus, daß dieses Recht allgemein den fremden Staaten zustehe (vgl. Z 22).
- 106. US-Bürger, die als militärisches oder Zivilpersonal bei den US-Streitkräften in Osterreich oder bei anderen US-Regierungsstellen eingeteilt sind, sowie deren engere Familien oder sonstige Angehörige seien nicht der österreichischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterworfen, wohl aber US-Bürger, die sich ausschließlich aus geschäftlichen oder privaten Gründen hier aufhalten (OLG Wien 10. 3. 1949, OJZ Nr. 314/1949). Im gleichen Sinn für Angehörige der französischen Besatzungsmacht (LG Wien 28. 1. 1949, OJZ Nr. 358/1949).
- 107. Die Besatzungstruppen genössen Abgabenfreiheit, könnten z. B. die für ihren Bedarf bestimmten Zigaretten zollfrei einführen (OGH 26. 8. 1949, OJZ Nr. 711/1949).
- 108. Daß ein österreichischer Schuldner im Dienste der Royal Air Force stehe, schließe die Bewilligung einer Lohnpfändung nicht aus (OLG Wien 24. 7. 1947, JBl 1947, S. 446).

c) Eingriffe in das Eigentum

aa) des feindlichen Staates

109. Nach den in Österreich geltenden Regeln der LKO (s. Z 100–104) erwerbe die Besatzungsmacht Eigentum an von ihr erbeuteten Vermögenswerten des feindlichen Staates, z. B. an Autowracks der Wehrmacht (OGH 20. 6. 1947, OJZ Nr. 605/1947; OGH 26. 1. 1949, JBl 1949, S. 238), an sonstigem Wehrmachtgut (OGH 1. 7. 1947, OJZ Nr. 657/1947; OGH 5. 7. 1948, OJZ Nr. 62/1949, vgl. aber Z 67–69) oder an Autobussen der Reichspost (OGH 1. 10. 1947, OJZ Nr. 790/1947) und sonstigem Postgut (OGH 2. 7. 1948, OJZ Nr. 904/1948). Die Besatzungsmacht

sei berechtigt, über solches Beutegut auch zugunsten Angehöriger des besetzten Gebietes, sei es durch Verschenken oder Vertauschen (OGH 1.7.1947, OJZ Nr. 657/1947), durch Verkauf (OGH 1. 10. 1947, OJZ Nr. 790/1947) oder durch Hingabe als Entgelt für Arbeitslohn (OGH 5. 7. 1948, OJZ Nr. 62/1949) zu verfügen, sie könne ihr Eigentum daran auch derelinquieren, z. B. durch Fortschaffen eines Autowracks aus der Truppenunterkunft (OGH 20. 6. 1947, OJZ Nr. 605/1947).

bb) Eingriffe in Privateigentum

- 110. Durch die von der Besatzungsmacht vorgenommene Inanspruchnahme des Autos eines Österreichers als Beutegut habe dieser sein Eigentum daran verloren und könne das Auto auch nicht von einem anderen Österreicher zurückfordern, der es von der Besatzungsmacht gekauft hatte (OLG Wien 7. 2. 1949, OJZ Nr. 296/1949, anders Z 115, 116).
- 111. Das Recht des von einem willkürlichen Eingriff in seine Vermögensrechte betroffenen Angehörigen des besetzten Gebietes sei der Besatzungsmacht gegenüber unwirksam. Gebe sie aber die Gewahrsame durch Dereliktion auf, könne das Recht des Eigentümers wieder wirksam gegen jeden Mitbürger, in dessen Besitz die Sache gekommen ist, geltend gemacht werden (OGH 9. 11. 1945, OJZ Nr. 52/1946; LG Wien 5. 3. 1946, OJZ Nr. 115*/1946).
- 112. Das Eigentum des Klägers an dessen Auto sei durch die Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht nicht aufgehoben, sondern nur vorübergehend unwirksam gemacht worden. Die Besatzungsmacht habe daher das Eigentum daran nicht auf die niederösterreichische Landesregierung übertragen können. Der Osterreicher, der den Wagen von ihr erwarb, habe von einem Nichteigentümer gekauft und müsse ihn daher herausgeben (OLG Wien 19. 12. 1946, JBl 1947, S. 158).
- 113. Wenn nach dem Einmarsch der fremden Truppen von diesen Privateigentum der Bevölkerung auf Befehl des verantwortlichen Kommandanten zur Deckung eines Bedarfs der Truppen beschlagnahmt, später aber wieder abgestoßen wurde, könne die Frage nach der Gutgläubigkeit des Erwerbers auftauchen (OGH 5.7.1948, OJZ Nr. 62/1949). Auch eine urkundlich belegte Schenkung von Uhrmacherwerkzeug durch den örtlichen Kommandanten der Besatzungsmacht verschaffe dem Beschenkten kein Eigentum, da es nicht zu den Sachen gehöre, die nach LKO Gegenstand der Beschlagnahme von Privatvermögen sein können (OLG Wien 17. 9. 1948, OJZ Nr. 843/1948, vgl. Z 104).
- 114. Die Ansicht, daß jeder Angehörige der fremden Truppen berechtigt wäre, nach Belieben Beute zu machen und über die erbeuteten Gegenstände zu verfügen, verwechsle Macht mit Recht. Die Bevölkerung bleibe weiter an die bestehende Rechtsordnung gebunden. Sie dürfe weder mitplündern noch sogenanntes Beutegut an sich bringen, es sei denn, um es dem wahren Eigentümer zurückzuerstatten. Ansonsten stellten solche Handlungen Diebstahl bzw. Hehlerei dar (OGH 5. 7. 1946, OJZ Nr. 500/1946 = JBl 1946, S. 442; OGH 15. 9. 1946, OJZ Nr. 537/1946).
- 115. An Privateigentum könne durch Beutemachen nicht Eigentum erworben werden. Ein Österreicher, der ein einem Privaten gehöriges »erbeutetes« Pferd

erwirbt, sei der Diebstahlteilnahme schuldig (OGH 1. 7. 1947, OJZ Nr. 657/1947). Die Inanspruchnahme von Privateigentum als Beutegut durch Angehörige der Besatzungsmacht sei für den inländischen Staatsbürger ohne Bedeutung. Für ihn seien derart weggenommene Sachen gestohlenen Sachen gleichzuhalten (OGH 27. 10. 1947, OJZ Nr. 22/1948).

- 116. Wenn Angehörige der Besatzungsmacht einem Österreicher Pferde bzw. Kühe wegnehmen, um sie einem anderen Österreicher als Entschädigung dafür zu geben, daß sie diesem andere Stücke Vieh wegnahmen, so erwerbe der letztere daran doch kein Eigentum. Die Beziehungen zwischen Österreichern richten sich lediglich nach österreichischem Recht. Das ABGB (§ 402) kenne einen Eigentumserwerb durch Beute nicht. Daher könne auch die Übergabe eines Beutestückes nicht den Erwerb des Eigentums nach den Bestimmungen des ABGB zur Folge haben (LG Wien 5. 3. 1946, ÖJZ Nr. 115*/1946, bestätigt durch OGH 12. 7. 1946, ÖJZ Nr. 599/1946 = JBl 1946, S. 441; bzw. OGH 22. 3. 1947, JBl 1947, S. 307, vgl. aber Z 102, 109).
- 117. Plünderungsgut sei gleichbedeutend mit gestohlenem Gut. Wer von der Herkunst der von ihm übernommenen Sachen aus einer regellosen und eigenmächtigen Plünderung Kenntnis hatte oder auch nur mit der Möglichkeit einer solchen Herkunst rechnete, begehe das Verbrechen der Diebstahlteilnahme, selbst wenn er die geplünderten Sachen von einem Soldaten als Entgelt für geleistete Arbeit erhalten habe (OGH 15. 9. 1946, OJZ Nr. 537/1946).
- 118. Eine Person, die ein Motorrad von der Besatzungsmacht übergeben erhielt, bei sich verwahrte und benützte, ohne daraus einen Hehl zu machen oder es irgendwie zu verändern, und sich bei Aufforderung zur Herausgabe bereit erklärte, habe sich nicht der Hehlerei schuldig gemacht (OGH 23. 9. 1948, OJZ Nr. 29/1949).
- 119. Wer von den Besatzungstruppen zurückgelassenes Beutegut für sich behielt, sei der Fundverheimlichung schuldig, wenn es sich um von Soldaten eigenmächtig erbeutete Sachen aus Privatbesitz handelte, nicht aber, wenn das Beutegut Eigentum der Deutschen Reichspost war (OGH 2. 7. 1948, OJZ Nr. 904/1948, vgl. Z 109).
- 120. Die von einem Osterreicher an einige Angehörige der Besatzungsmacht gerichtete Aufforderung, Wein zu »erbeuten«, sei als Verleitung zur Begehung eines Einbruchdiebstahls zu bestrafen (OGH 2.5. 1947, OJZ Nr. 475/1947).
- 121. Wenn ein Österreicher einen Diebstahl zusammen mit bewaffneten Soldaten einer Besatzungsmacht begeht, so bilde der Umstand, daß seine Diebsgenossen Waffen führten, für ihn einen Erschwerungsgrund, selbst wenn die Waffen der Soldaten nur einen Bestandteil ihrer Uniform bildeten (OGH 20. 4. 1948, ÖJZ Nr. 459/1948).

d) Beschaffung von Unterkünften

122. Einen Auftrag der Besatzungsmacht, ihr Truppenunterkünfte zur Verfügung zu stellen, hätten die österreichischen Behörden mit den ihnen in der österreichischen Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen. Sie können nicht einfach auf Grund eines derartigen generellen Befehles Räumungsaufträge erteilen (VfGH 22. 3. 1950, OJZ 1950, S. 241).

- 123. Eine geeignete Handhabe für die Erfüllung solcher Aufträge sei das RLG (VfGH 1. 10. 1949, OJZ 1950, S. 20; VfGH 22. 3. 1950, OJZ 1950, S. 241, vgl. Z 124).
- 124. Die US-Besatzungsmacht hatte die Beschlagnahme von ihr bewohnter Villen usw. aufgehoben und hierauf die Bundesregierung ersucht, ihr diese Villen zu vermieten. Ohne die Eigentümer der Villen zu fragen, hatte die Bundesregierung diesen Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag stelle einen gesetzlosen und verfassungswidrigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Villeneigentümer dar. Die Bundesregierung könne diese Maßnahme nicht als eine unmittelbare oder mittelbare Anordnung einer Besatzungsmacht auffassen, die der Überprüfung durch den VfGH entzogen wäre. Sie hätte dem Wunsch der Besatzungsmacht nur mit den Mitteln der österreichischen Rechtsordnung nachkommen dürfen. Der VfGH sei im Rahmen der ihm verfassungsrechtlich zuerkannten Kompetenzen jedoch nicht in der Lage, den Vertrag selbst aufzuheben oder für nichtig zu erklären (VfGH 9. 10. 1948, OJZ 1948, S. 551 = JBl 1949, S. 214). Durch die Anwendung des RLG seien die oben erwähnten Mietverträge legalisiert worden (VfGH 28. 6. 1949, JBl 1949, S. 501; VwGH 16. 11. 1949, OJZ 1950, S. 144 = JBl 1950, S. 42).

e) Ausnahme von der Bewirtschaftung

aa) für die Angehörigen der Besatzungsmächte

- 125. Warenvorräte der Besatzungsmächte befinden sich zwar örtlich innerhalb des österreichischen Staatsgebietes, seien aber dem Machtbereich der österreichischen Staatsgewalt ebenso entrückt, wie im Ausland befindliche Waren und daher diesen gleichzuhalten (OGH 12. 3. 1946, OJZ Nr. 165/1946; OGH 22. 1. 1947, OJZ Nr. 245/1947; OGH 2. 6. 1947, OJZ Nr. 565/1947; OGH 4. 3. 1948, OJZ Nr. 540/1948).
- 126. Angehörige einer Besatzungsmacht seien berechtigt, von einem Schuster die bevorzugte Fertigstellung ihrer Aufträge zu verlangen. Wenn aber der Schuster für diese Bevorzugung Tauschwaren verlangte und erhielt, also nicht lediglich dem berechtigten Verlangen der Soldaten auf bevorzugte Arbeitsleistung nachkam, habe er sich gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz vergangen (OGH 12. 3. 1946, OJZ Nr. 165/1946).

bb) für österreichische Geschäftspartner der Besatzungsmächte

- 127. Ein Österreicher dürfe von Angehörigen der Besatzungsmacht Waren, die sonst der Bewirtschaftung unterliegen, annehmen, z. B. als Lohn für Arbeitsleistung, ohne gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz zu verstoßen (OGH 4. 3. 1948, ÖJZ Nr. 540/1948). Wenn er die Waren aber weiterveräußere, mache er sich des Schleichhandels schuldig (alle in Z 125 angeführten Entscheidungen). Der Weiterverkauf von abgabenfrei für die Besatzungsmächte eingeführten Zigaretten (vgl. Z 107) stelle eine Steuerhinterziehung dar (OGH 26. 8. 1949, ÖJZ Nr. 711/1949).
 - 128. Ein Osterreicher, der im Schleichhandel Waren einkaufe, werde nicht da-

durch straffrei, daß die Waren für einen Offizier der Besatzungsmacht bestimmt waren (OGH 8. 4. 1947, OJZ Nr. 473/1947; OGH 30. 6. 1947, JBl 1948, S. 143).

129. Die Tatsache, daß ein russischer Offizier die ihm angebotenen Schleichhandelswaren nicht zum geforderten Preis kauste, sondern sie an sich nahm und hierfür einen von ihm willkürlich festgesetzten wesentlich niedrigeren Betrag zahlte, vermöge das Geschäft nicht des Charakters eines Kauses zu entkleiden. Es liege hierin keine Ausübung des Beuterechts (OGH 30. 6. 1947, JBl 1948, S. 143).

f) Stellung der österreichischen Angestellten der Besatzungsmacht

130. Weder die Betrauung mit der Verwaltung eines Bundesgebäudes durch die Besatzungsmacht noch die tatsächliche Dienstleistung bei einer österreichischen Dienststelle vermöge ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Republik Österreich zu begründen. Hierzu bedürfe es vielmehr einer förmlichen Ernennung durch eine österreichische Behörde (VwGH 23. 9. 1949, ÖJZ 1949, S. 634, vgl. Z 99). Wegen deren Lohnpfändungen vgl. Z 108.

g) Entschädigung für Besatzungsschäden

aa) durch die Besatzungsmacht oder deren Rechtsnachfolger

131. Die Besatzungsmächte seien nach LKO zum Ersatz von Besatzungsschäden verpflichtet (vgl. Z103). Die Vereinigten Staaten und Osterreich haben am 21.6.1947 einen Vertrag abgeschlossen (»Wiener Zeitung« vom 28. 6. 1947), in dem sich Osterreich gegen Empfang einer Globalentschädigung verpflichte, alle vor dem 30. 6. 1947 entstandenen Besatzungsschäden selbst zu übernehmen und gegenüber den österreichischen Staatsbürgern zu erfüllen, die dadurch einen direkten Rechtsanspruch gegen die Republik Osterreich gewonnen haben (VfGH 2. 3. 1950 und LG Wien 12. 6. 1950, beide in Osterr. Gemeindezeitung 1950, Heft 18, S. 22).

bb) durch den Nutznießer der schädigenden Maßnahme

132. Hat aber der Eingriff der Besatzungsmacht in das Eigentum eines Osterreichers einem anderen Osterreicher Nutzen gebracht, z. B. dadurch, daß diesem dessen Wohnung bzw. dessen Auto zugewiesen wurde, so habe der Nutznießer dieses Eingriffs den hiervon Betroffenen aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung zu entschädigen (LG Wien 23. 5. 1947, OJZ Nr. 356/1947 = JBl 1947, S. 399 bzw. OGH 28. 9. 1949, OJZ Nr. 484/1950 = JBl 1950, S. 38).

3. Einflußnahme der Besatzungsmächte auf die österreichische Verwaltung

133. Die 1945 von der russischen Besatzungsmacht eingesetzten Bezirksbürgermeister usw. seien nach völkerrechtlichen Normen als Dienststellen mit behördlichen Funktionen anzusehen, die zu Anordnungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens zuständig waren (VwGH 1. 3. 1950, OJZ 1950, S. 313 = JBl 1950, S. 247). Ihnen habe auf diesem Gebiete ein Notgesetzgebungsrecht zugestanden (OGH 26. 1. 1949, OJZ Nr. 150/1949, vgl. Z 138, 142).

16 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. XIV

- 134. In den ersten Monaten nach Kriegsende hätten die politischen Parteien in Wien auf Weisung der russischen Besatzungsmacht behördliche Funktionen versehen, z. B. bei der Schutträumungsaktion (LG Wien 21. 6. 1949, OJZ Nr. 692/1949).
- 135. Inwieweit Parteistellen zu einer solchen Tätigkeit berechtigt waren oder nicht und inwieweit ein Parteifunktionär, der die Ermächtigung zu einer Plünderung erteilte, sich strafrechtlich verantwortlich mache, könne dahingestellt bleiben, die Ermächtigung stelle jedenfalls einen Strafausschließungsgrund für den tatsächlich Plündernden dar (OGH 14. 6. 1946, OJZ Nr. 498/1946).
- 136. Die »Antifaschistische Volkssolidarität« habe in der Steiermark jedenfalls bis zur Ablösung der russischen durch britische Truppen öffentlichrechtliche Befugnisse ausgeübt, die, wie zum Beispiel Wohnungszuweisungen, sonst den Organen der Stadtgemeinde Graz zugekommen wären. Zur bindenden Klarstellung der rechtlichen Stellung der »Volkssolidarität«, insbesondere darüber, ob sie als Gebietskörperschaft anzusehen war, sei in erster Linie die Landesregierung für Steiermark berufen (OGH 9. 7. 1947, JBl 1947, S. 516, anders Z 137).
- 137. Die »Osterreichische Freiheitsfront« sei nicht berechtigt gewesen, Wohnungszuweisungen vorzunehmen (OGH 1. 10. 1946, JBl 1946, S. 530).
- 138. Nicht jede Anordnung der österreichischen Stellen, die auf Befehl der Alliierten eingesetzt wurden, sei einer Anordnung alliierter Stellen gleichzuhalten (VfGH 24. 6. 1949, Slg 1798; VfGH 17. 12. 1949, Slg 1900). Vergleiche auch die Bestimmungen des Kontrollabkommens (s. Z 143) und die Heranziehung österreichischer Verwaltungsorgane zur Erfüllung von Befehlen der Besatzungsmächte (s. Z 187).

4. Einflußnahme der Besatzungsmächte auf das österreichische Rechtsleben

- a) Verhältnis der Besatzungsnormen zum österreichischen Recht
 - aa) Wirkung auf den Weiterbestand des österreichischen Rechts
- 139. Die Angehörigen des besetzten Gebietes bleiben der bisherigen Rechtsordnung unterworfen, insoweit diese nicht durch kundgemachte Anordnungen des verantwortlichen Kommandanten der Besatzungsmacht Änderungen erfahren habe (OGH 9. 11. 1945, OJZ Nr. 52/1946).
- 140. Insoweit österreichische Gesetze keine besondere Einschränkung träfen, gälten sie in allen Bundesländern. Wenn nun ein österreichisches Gesetz von der Militärregierung in zwei Bundesländern als nicht anwendbar erklärt und nicht anerkannt werde, so können Straftaten, die in diesem Gebiet vor der späteren Zurücknahme des Anwendungsverbotes begangen wurden, dennoch auf Grund dieses Gesetzes bestraft werden, sobald seine Anwendung gestattet werde (OGH 25. 9. 1948, OJZ Nr. 68/1949).
- 141. Ein öffentlicher Verwalter, der auf Befehl eines österreichischen Staatsamtes deutsches Eigentum verkauft habe, obwohl dies durch eine Anordnung der US-Militärregierung verboten gewesen sei, habe keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen, da er weder berechtigt noch verpflichtet gewesen sei, die ihm erteilten Wei-

sungen auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen (OLG Wien 28. 6. 1949, OJZ Nr. 535/1949).

142. Durch eine erste Kundmachung der russischen Besatzungsmacht über die Außerkraftsetzung der reichsdeutschen Vorschriften sei eine völlige Unsicherheit über den Fortbestand der bis dahin geltenden Rechtsordnung entstanden. Ein provisorischer Bürgermeister habe daher notrechtliche Verfügungen erlassen können (OGH 26. 1. 1949, OJZ Nr. 150/1949). Die Standesämter hätten nicht mehr funktioniert. Zur Bereinigung der dadurch eingetretenen Verwirrung der Personenstandsverhältnisse habe das Gesetz vom 26. 7. 1945 (StGBl Nr. 31/1945) verfügt, daß vor dem 29. 6. 1945 kirchlich geschlossene Ehen auch für den staatlichen Bereich gelten sollten. Eine während dieser Zeit kirchlich geschlossene Ehe eines bereits mit einer anderen Person Verehelichten sei aber dennoch keine Bigamie (OGH 25. 2. 1949, OJZ Nr. 496/1949).

143. Den Besatzungsmächten stehe ein Einfluß auf die Gesetzgebung des Staates zu, dessen Ausübung in dem zwischen ihnen geschlossenen Kontrollabkommen geregelt sei. Danach bedürfen Verfassungsgesetze der ausdrücklichen Genehmigung durch den Alliierten Rat, andere Gesetze treten ohne ausdrückliche Genehmigung in Kraft, wenn nicht innerhalb 31 Tagen nach ihrem Einlangen beim Alliierten Rat dieser dagegen Einspruch erhebe. Ein unmittelbarer Einfluß einzelner Besatzungsmächte oder einzelner Organe von Besatzungsmächten auf die Rechtsordnung des österreichischen Staates sei nicht vorgesehen (vgl. Z 169). Das Zahlungsverbot eines Kontrolloffiziers habe daher bloß tatsächliche, aber keine rechtliche Bedeutung (OGH 7. 5. 1947, OJZ Nr. 797/1947).

bb) Wirkung späterer österreichischer Vorschriften

- 144. Es könne dahingestellt bleiben, ob die oben (Z 142) erwähnte Kundmachung nicht nur auf nationalsozialistischer Anschauung beruhende deutsche Vorschriften aufheben wollte, sie sei jedenfalls durch das mit Genehmigung der Besatzungsmacht erlassene Rechts-Überleitungsgesetz (vgl. Z 84) überholt (OGH 8. 4. 1947, OJZ Nr. 473/1947).
- 145. Anordnungen einer Besatzungsmacht können an und für sich durch die österreichische Gesetzgebung nicht abgeändert werden, solange Osterreich seine Souveränität nicht wiedererlangt habe. Habe ein österreichisches Gesetz aber die Genehmigung des Alliierten Rates gefunden, so sei es nicht bloß eine Anordnung des österreichischen Gesetzgebers, sondern zugleich eine Willenserklärung der höchsten Alliierten Behörde in Osterreich, der das Recht zustehe, Anordnungen der Besatzungsmacht aufzuheben oder abzuändern (VwGH 17.12.1947, OJZ 1948, S. 172 = JBl 1948, S. 170; vgl. Z 192, anders Z 146).
- 146. Wenn auch das Kontrollabkommen, das den Besatzungsmächten die Verfügung über deutsches Eigentum in Osterreich vorbehalte, früher zustandegekommen sei als das Dritte Rückstellungsgesetz (BGBl Nr. 54/1947), das keinen solchen Vorbehalt enthalte, so sei es doch klar, daß durch dieses Gesetz das Abkommen in keiner Weise berührt werden könne. Die Rückstellung vom Deutschen Reich entzogener

Liegenschaften bedürfe daher der Zustimmung der Alliierten Kommission (ROK Wien 8. 10. 1947, OJZ Nr. 43/1948).

147. Die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung seien 1945 durch ein österreichisches Gesetz (StGBl Nr. 9/1945), sodann durch Vorschriften der Besatzungsmächte, schließlich durch das österreichische Verwaltergesetz 1946 (BGBl Nr. 157/1946) geregelt worden. Dieses Gesetz verpflichtet die öffentlichen Verwalter, die ihre Stellung bei seinem Inkrafttreten bereits innehatten, zur Rechnungslegung auch für die Zeit, in der sie der Kontrolle der Besatzungsmächte unterstanden. Bei dieser Rechnungslegung vor österreichischen Stellen habe hierbei das Recht der Besatzungsmacht und nicht das österreichische Recht den Maßstab abzugeben (VwGH 12. 3. 1948, OJZ 1948, S. 279).

cc) Bindungsbereich der Besatzungsnormen

- 148. Anordnungen einer Besatzungsmacht unterliegen nicht dem Prüfungsrecht des Verfassungsgerichtshofs (VfGH 16. 12. 1949, OJZ 1950, S. 120), auch wenn sie in die Form eines Erlasses eines österreichischen Landeshauptmannes gekleidet sind (VfGH 4. 10. 1949, OJZ 1950, S. 21). Osterreichische Gerichte können weder überprüfen, ob solche Anordnungen mit dem BVG, noch ob sie mit dem Kontrollabkommen vereinbar sind (VfGH 2. 7. 1949, Slg Nr. 1835 bzw. ORK 20. 11. 1948, Rü Nr. 279). Ein Rechtsmittel gegen einen Bescheid einer österreichischen Behörde, die einen Auftrag der Besatzungsmacht weitergibt, könne nur dann in Frage kommen, wenn diese Behörde über den erteilten Auftrag hinausgehe oder gegen Verfahrensregeln verstoße (VfGH 23. 6. 1949, OJZ 1949, S. 455), z. B. ein Auto zugunsten eines Privaten auf Grund einer Enteignungsermächtigung der Militärregierung enteigne, die nur Enteignungen zur Förderung des Gesundheitswesens und der Wirtschaft gestattet (VfGH 16. 12. 1949, OJZ 1950, S. 120).
- 149. Erläuterungen und zusätzliche unselbständige Verfügungen einer österreichischen Behörde zu einem in Bescheidform weitergegebenen Auftrag der Besatzungsmacht können nicht aus dem Zusammenhang gelöst zum Gegenstand einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof gemacht werden (VwGH 12. 12. 1946, OJZ 1947, S. 117). Vgl. die zahlreichen übereinstimmenden Entscheidungen betreffend die Mitwirkung österreichischer Stellen in Angelegenheiten, die den Besatzungsmächten vorbehalten sind, z. B. Z 187.
- 150. Das im Kontrollabkommen enthaltene Verbot der Verfügung über Deutsches Eigentum binde nicht nur die darin als Normadressat erscheinende österreichische Regierung und alle ihre Organe, also alle österreichischen Behörden, sondern verpflichte unmittelbar auch alle Osterreicher und alle sich in Osterreich aufhaltenden Ausländer (OGH 31. 5. 1950, OJZ Nr. 342/1950).

dd) Auslegung von Besatzungsnormen

151. Infolge eines Übersetzungsfehlers war einem Wunsch der Alliierten nach Verschärfung des NSG in noch schärferer Form als von ihnen beabsichtigt Rechnung getragen worden. Dieser Fehler, nach Kundmachung des NSG entdeckt, sei unerheblich. Maßgebend bleibe der kundgemachte deutsche Text (VfGH 19. 3. 1949, OJZ 1949, S. 246).

152. Das nachträgliche Hervorkommen der Unrichtigkeit der Übersetzung eines schriftlichen Auftrages einer Besatzungsmacht könne als neue Tatsache Anlaß zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens geben (VwGH 2. 5. 1950, OJZ 1950, S. 483 = IBI 1950, S. 417).

b) Besatzungsgerichtsbarkeit

aa) Gerichtshoheit

- 153. Die Besatzungsmächte üben bei ihrer Rechtspflege und Verwaltung in Österreich nur die sonst Österreich zustehenden Hoheitsrechte aus. Ihre Tätigkeit erstrecke sich auch auf Gebiete, die mit der Besetzung und den Erfordernissen der Besatzungsmacht nicht in Zusammenhang stehen (OGH 11. 11. 1946, ÖJZ Nr. 39/1947).
- 154. Besatzungsgerichte seien nicht inländische, sondern ausländische Gerichte. Maßgebend sei nicht der Zweck ihrer Tätigkeit oder ihr Sitz, sondern der Ursprung ihrer Hoheitsgewalt, die sie vom ausländischen Staat her ableite (OGH 8. 8. 1949, OIZ Nr. 132/1950, Sachy, s. Z 158).
- 155. Den Besatzungsmächten in Osterreich stehe hier innerhalb festgelegter Grenzen die Gerichtsbarkeit zu, die sie durch ihre Militärgerichte ausüben. Diese könnten keineswegs ausländischen Gerichten gleichgestellt werden. Ihre Urteile seien in Osterreich voll wirksam und müßten auf Verlangen von den österreichischen Behörden auch vollstreckt werden (OGH 18. 3. 1949, OJZ Nr. 547/1949).
- 156. Die Gerichte der Besatzungsmächte wenden deren eigenes Strafrecht an. Begehe aber eine von der Besatzungsmacht verurteilte und in Haft genommene Person in dieser Haft eine Straftat, so unterliege sie der inländischen Gerichtsbarkeit zur Aburteilung nach dem österreichischen Strafgesetz (OGH 24. 3. 1947, OJZ Nr. 371/1947).
- 157. Die Herabsetzung einer von einem deutschen Gericht verhängten Strafe durch den Militärgouverneur sei für den Vollzug allerdings verbindlich, entbinde aber das österreichische Gericht nicht der Pflicht, die Höhe der ursprünglich festgesetzten Strafe im Sinne der Befreiungsamnestie zu überprüfen (OLG Wien 12.11. 1946, OJZ Nr. 46/1947, vgl. Z 86).

bb) Wirkung der Urteile von Besatzungsgerichten

158. Die Rechtsmeinung, daß durch die Behandlung einer im Inland begangenen strafbaren Handlung durch ein Gericht oder eine sonstige Behörde einer Besatzungsmacht das Verfolgungsrecht der inländischen Anklagebehörde ausgeschlossen sei, sei verfehlt. Der Grundsatz »ne bis in idem« finde seine gesetzliche Grundlage in den Bestimmungen der StPO, daß durch Urteil abgeschlossene Strafverfahren nur im Wiederaufnahmeverfahren wieder aufgenommen werden dürfen. Gegen Entscheidungen ausländischer Gerichte und von Besatzungsgerichten gebe es keine Wiederaufnahme vor österreichischen Gerichten. Ihre Entscheidungen können daher denen inländischer Gerichte nicht gleichgehalten werden. Durch Urteile ausländischer Ge-

richte aber werde, sofern die Tat im Inland begangen wurde, der Strafanspruch des österreichischen Staates nicht konsumiert (OGH 8. 8. 1949, OJZ Nr. 132/1950).

- 159. Das Urteil eines Militärgerichts bzw. Haft in einem Anhaltelager der Besatzungsmacht sei nur dann bei der Bemessung des Strafmaßes durch ein österreichisches Gericht anzurechnen, wenn die Tat, wegen der die Haft durch die Besatzungsmacht verhängt wurde, mit der nunmehr vom österreichischen Gericht verfolgten Tat in einem erkennbaren Zusammenhange stehe (OGH 16. 12. 1947, OJZ Nr. 269/1948). Daher sei eine Bestrafung wegen eines nach österreichischem Recht nicht strafbaren Tatbestandes, wie z. B. wegen Besitz alliierten Eigentums (OGH 12. 3. 1948, OJZ Nr. 577/1948) und der sogenannte »automatische Arrest« (OGH 16. 12. 1947, OJZ Nr. 269/1948; OGH 11. 5. 1948, OJZ Nr. 673/1948) oder Haft in SS-Kriegsgefangenensonderlagern (OGH 19. 11. 1949, OJZ Nr. 101/1950), nicht anzurechnen. - War eine Person aber wegen des später von österreichischen Gerichten verfolgten Tatbestandes in einem Anhaltelager einer Besatzungsmacht in Haft, so sei diese Haft vom Zeitpunkt der ersten von einer österreichischen Stelle eingeleiteten Verfolgungshandlung an anzurechnen (OGH 12. 5. 1948, OJZ Nr. 627/1948; OGH 16. 12. 1947, OJZ Nr. 269/1948; OGH 28. 9. 1946, OJZ Nr. 25/1947). Eine Verhaftung durch österreichische Gendarme ausschließlich im Auftrag der Besatzungsmacht sei nicht als österreichische Verfolgungshandlung in diesem Sinne anzusehen (OGH 25. 5. 1948, OJZ Nr. 715/1948).
- 160. War eine Person wegen eines Verbrechens von österreichischen Behörden verfolgt, aber nur deshalb nicht in österreichischer Haft, weil sie sich ohnehin in einem Anhaltelager einer Besatzungsmacht befand, so stelle eine Beihilfe zu ihrer Flucht das Verbrechen der Fluchtbegünstigung (217 StGB) dar (OGH 15. 6. 1948, OJZ Nr. 947/1948).

c) Eingriffe in die österreichische Rechtspflege im Allgemeinen

- 161. Wenn die russische Zentralkommandantur das Eigentum an den klägerischen Möbeln dem Beklagten übertrage (vgl. Z 188, 189), so erfolge dieses Eingreifen zwischen den Parteien und nicht gegenüber dem Gericht, dessen Tätigkeit dadurch nicht gehindert werde (OLG Wien 14. 11. 1946, JBl 1947, S. 84).
- 162. Befehle der Besatzungsmacht seien Anordnungen inländischer Verwaltungsbehörden gleichzusetzen. Durch sie könne in die Rechtsprechung des Gerichtes nicht eingegriffen und dessen Tätigkeit nicht gehemmt werden (OLG Wien 12. 4. 1946, JBl 1946, S. 310; LG Wien 11. 2. 1948, OJZ Nr. 308/1948).
- 163. Die Beschlagnahme einer Wohnung durch die Besatzungsmacht hindere nicht die Durchführung der Räumungsklage gegen den bisherigen Mieter (LG Wien 9. 8. 1946, JBl 1946, S. 533; LG Wien 3. 7. 1947, JBl 1948, S. 18).
- 164. Eine Verordnung der Besatzungsmacht, daß die Prozeßführung zur Herausgabe von Hausrat, der von ihr zugewiesen wurde, ihrer Genehmigung bedürfe, entziehe Streitführungen ohne diese Genehmigung der inländischen Gerichtsbarkeit (OLG Graz 16. 12. 1946, OJZ Nr. 131/1947).
 - 165. Stelle die Besatzungsmacht das Vermögen einer Person unter Vermögens-

kontrolle, so sei während dieser Zeit nicht der Eigentümer des Vermögens, sondern der von der Besatzungsmacht bestellte Vermögensverwalter passiv legitimiert (OGH 24. 9. 1947, OJZ Nr. 805/1947).

- 166. Ein Zahlungsverbot der Besatzungsmacht sei wie eine inländische gesetzliche Anordnung zu beachten und hätte zur Abweisung des Klagebegehrens führen müssen (OLG Wien 30. 10. 1946, OJZ Nr. 579/1946, anders Z 167).
- 167. Auf Grund des Kontrollabkommens sei eine direkte Einflußnahme einzelner Besatzungsmächte oder deren Organe auf die österreichische Rechtsordnung nicht vorgesehen. Leistungsverbote einer Besatzungsmacht haben keine rechtliche, sondern nur tatsächliche Bedeutung. Sie hindern nicht die Verurteilung zur Leistung, wohl aber die Exekution (OGH 7. 5. 1947, OJZ Nr. 797/1947). Würde die beklagte Partei etwa irrtümlich trotz des Leistungsverbotes zahlen, so wäre dies nicht Zahlung einer Nichtschuld. Sie könnte eine derartige Zahlung nicht zurückfordern (OGH 20. 10. 1948, JBl 1949, S. 128).
- 168. Exekutionsverbote der Besatzungsmacht müßten widerspruchslos befolgt werden. Das österreichische Gericht könne auch nicht überprüfen, ob die Dienststelle, die das Verbot erließ, hierfür zuständig war. Der Exekutionstitel werde zwar nicht unwirksam, aber die Exekution unzulässig (LG Wien 1. 6. 1946, OJZ Nr. 354/1946; LG Wien 4. 4. 1947, OJZ Nr. 230/1947). Das Gericht sei jedoch verpflichtet, durch Intervention bei der Besatzungsmacht zu versuchen, diese zur Beseitigung des die Exekution hindernden Verbotes zu veranlassen (LG Wien 20. 8. 1946, JBl 1947, S. 85).

d) Die den Besatzungsmächten vorbehaltenen Angelegenheiten

- 169. Im Kontrollabkommen vom 28. 6. 1946 (vgl. Z 143, 146) haben sich die Besatzungsmächte vorbehalten, daß die Alliierte Kommission in folgenden Angelegenheiten direkte Maßnahmen ergreifen kann, während in den gleichen Angelegenheiten österreichische Behörden Maßnahmen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission ergreifen können:
 - 1. Entmilitarisierung und Entwaffnung,
 - 2. Sicherheit der Alliierten Streitkräfte,
 - 3. Rückerstattung von Eigentum der Regierungen einer der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen,
 - 4. Verfügungen über deutsches Eigentum,
 - 5. Kriegsgefangenen- und DP-Angelegenheiten,
 - 6. gewisse Reisekontrollangelegenheiten,
 - 7. gewisse Kriegsverbrecherangelegenheiten.

Vor Inkrafttreten des Kontrollabkommens haben die Besatzungsmächte insbesondere auch noch auf dem Gebiet der Entnazifizierung direkte Maßnahmen ergriffen.

aa) Rückstellung von Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen

170. Ein Österreicher kaufte im Jahre 1943 von einem befugten Handelsmann ein Auto, das er 1944 an einen anderen Österreicher veräußerte. Das Auto wurde

im Jahre 1946 von der Besatzungsmacht als rückstellungspflichtiges, im besetzten Frankreich entzogenes Beutegut weggenommen. Der Käufer des Wagens stellte nun gegen den Verkäufer Gewährleistungsansprüche. Der Verkäufer habe ihm im Jahre 1944 nicht das Eigentum übertragen, da er nie Eigentümer gewesen sei. Der OGH wies die Klage ab. Durch Erwerb von einem befugten Handelsmann könne auch an geraubtem Gut Eigentum erworben werden (§ 367 ABGB). Dem Beraubten stehe ein Recht auf Schadloshaltung nur gegen den Räuber und gegen unredliche Besitzer zu – ein Fall, der hier nicht vorlag (OGH 22. 3. 1950, JBl 1950, S. 378).

bb) Verfügungen über deutsches Eigentum

1. Beurteilung der gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse

171. Entscheidungen österreichischer Gerichte erklärten, daß weder das deutsche Privateigentum (s. Z. 41) noch das Eigentum des Deutschen Reiches in Osterreich (s. Z 67-69) herrenlos geworden sei, daß das Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland in Österreich keine Anwendung finde (s. Z 10), daß kein österreichisches Gesetz deutschen Staatsangehörigen verbiete, ihnen vor 1945 gehörende Markenrechte auch heute geltend zu machen (s. Z 9), und daß deutsche Staatsangehörige über ihr in Osterreich gelegenes Vermögen als im Sinne des Verwaltergesetzes Verfügungsberechtigte anzusehen seien (s. Z 10, 177). In der Eintreibung von Steuerforderungen aus der Zeit der deutschen Besetzung (s. Z 89) könne keine Verfügung über deutsches Eigentum im Sinne des Kontrollabkommens gesehen werden (OGH 5. 1. 1949 zitiert in OJZ Nr. 124/1951). Bei Pfandrechten für im Zuge eines landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens zwischen 1938 und 1945 begründete Entschuldungsrenten und Aufbaudarlehen handle es sich nicht um privatwirtschaftliches, sondern um im Zuge eines agrarpolitischen Verwaltungsverfahrens entstandenes hoheitsrechtliches Staatsvermögen. Da das Recht der Republik Österreich zur Fortführung von agrarpolitischen Maßnahmen, die in der Zeit der deutschen Besetzung begonnen wurden, nicht bestritten werden könne, stelle auch die Einziehung der im Zuge solcher Verwaltungsmaßnahmen begründeten Forderungen keine Verfügung über deutsches Eigentum dar (Kreisgericht Wiener-Neustadt 19. 6. 1950, OJZ Nr. 124/1951).

172. Die Bestellung eines Abwesenheitskurators für eine beklagte deutsche Firma sei aufzuheben gewesen, als ein von ihr bestellter Vertreter erschien. Die Ansicht, daß die Firma über ihr Vermögen in Osterreich überhaupt nicht verfügen dürfe, sei im Gesetz nicht begründet. Verfügungen über deutsches Eigentum bedürfen zwar der Zustimmung der Alliierten Kommission, der Eintritt als Beklagte sei aber keine solche Verfügung (OGH 22. 3. 1950, JBl 1950, S. 385; vgl. Z 182).

173. Die sowjetrussische Besatzungsmacht beanspruche nur die deutschen Aktiven, nicht aber auch die Passiven. Daß ein Zahlungsverbot für mit deutschem Firmenvermögen zusammenhängende Schulden schon infolge des Potsdamer Abkommens bestanden hätte, bevor die UdSSR im Jahre 1947 die Absicht äußerte, den gegenständlichen Betrieb in ihr Eigentum zu übernehmen, könne nicht mit Berechtigung gesagt werden (OGH 21. 2. 1948, JBl 1948, S. 235).

- 174. Den österreichischen Behörden und Gerichten seien durch das Kontrollabkommen nicht nur direkte Verfügungen über deutsches Eigentum untersagt, sondern auch solche, die mit einer Entscheidung einer Besatzungsmacht, wonach ein bestimmtes Vermögen als deutsches Eigentum zu gelten hat, in Widerspruch stehen, mag auch diese Verfügung sich nicht gegen die betreffende Besatzungsmacht, sondern gegen einen österreichischen Staatsbürger richten. Die österreichischen Behörden seien bei allen ihren Entscheidungen an die Feststellung einer Besatzungsmacht, daß ein bestimmtes Vermögen unter den Begriff des deutschen Eigentums fällt, gebunden. Ein Anspruch auf Herausgabe einer Sache, die von der russischen Besatzungsmacht als deutsches Eigentum in Anspruch genommen und sodann einem Osterreicher geschenkt wurde, sei daher abzuweisen (OGH 25. 2. 1948, JBl 1948, S. 187).
- 175. Durch die während der deutschen Besetzung Österreichs vorgenommene Vereinigung eines vom Deutschen Reich erworbenen Bildes mit einer als Gesamtsache anzusehenden Gemäldegalerie, die Eigentum der Republik Österreich war und ist, habe dieses Bild seinen Charakter als deutsches Eigentum verloren (ORK 5. 3. 1949, JBl 1949, S. 359, s. Z 65).
- 176. Für das österreichische öffentliche Interesse an der Sicherung deutschen Eigentums, das die Bestellung eines öffentlichen Verwalters bzw. einer öffentlichen Aufsichtsperson sowie die Intervention der Finanzprokuratur bei der Bestellung und bei Rechtshandlungen von Abwesenheitskuratoren für deutsche Eigentümer rechtfertigt, sei maßgebend, daß es Gegenstand des Staatsvertrags bilde, dessen Partner der österreichische Staat sei (VwGH 6. 12. 1949, OJZ 1950, S. 122 = JBl 1950, S. 69; VwGH 27. 4. 1950, OJZ 1950, S. 410; OGH 11. 5. 1949, JBl 1950, S. 90; ORK 10. 9. 1949, OJZ Nr. 613/1949). Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den bisher Verfügungsberechtigten nach dem Stichtag (13. 3. 1938) sei hierbei ohne Bedeutung (VwGH 16. 3. 1950, OJZ 1950, S. 312).
- 177. Die Bestellung eines öffentlichen Verwalters mache eine Verfügung über das Vermögen eines Deutschen oder über ein als deutsches Eigentum anzusehendes Vermögen unmöglich. Damit werde die Durchführung des Kontrollabkommens in diesem Punkt gesichert. Werde der öffentliche Verwalter durch eine öffentliche Aufsichtsperson ersetzt, der lediglich ein Recht auf Einsicht in die Gebarung zusteht, so stehe Verfügungen des deutschen Eigentümers lediglich das Kontrollabkommen entgegen. Er könne also die zum gewöhnlichen und ordentlichen Betrieb gehörenden Dispositionen wieder selbst treffen, wodurch aber der dem Staatsvertrag vorbehaltenen endgültigen Entscheidung über das »Deutsche Eigentum« in keiner Weise vorgegriffen werde (OGH 31. 5. 1950, OJZ Nr. 342/1950, Sachv. s. Z 182).
- 178. Der Hinweis auf die Potsdamer Beschlüsse über das deutsche Eigentum vermöge den Einwand der Leistungsunmöglichkeit eines deutschen Beklagten nicht ausreichend zu stützen, da derzeit noch nicht feststehe, ob und in welchem Ausmaß sein in Österreich befindliches Vermögen von den Alliierten in Anspruch genommen

werde (OLG Wien 10. 3. 1947, OJZ Nr. 252/1947; ORK 22. 1. 1949, JBl 1949, S. 191).

2. Wirkung des Vorbehaltes

- 179. Die Zustimmung der Alliierten Kommission sei Voraussetzung für die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens gegen einen deutschen Eigentümer (ROK Wien 17. 11. 1947, JBl 1948, S. 20; ROK Wien 8. 10. 1947, OJZ Nr. 43/1948).
- 180. Das im Kontrollabkommen enthaltene Verbot für österreichische Gerichte, ohne Zustimmung der Alliierten Kommission »Maßnahmen über deutsches Eigentum zu ergreifen«, schließe die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens nicht aus. Die Bestimmungen des Kontrollabkommens seien erst im Exekutionsverfahren von Bedeutung (ORK 17. 1. 1948, OJZ Nr. 205/1948; ORK 5. 6. 1948, JBl 1948, S. 349; ORK 3. 7. 1948, JBl 1948, S. 459). Auch Leistungsurteile gegen deutsche Schuldner seien zulässig, nicht aber die Exekution derartiger Urteile (OGH 20. 10. 1948, OJZ Nr. 842/1948; OLG Wien 10. 3. 1947, OJZ Nr. 252/1947).
- 181. Grundbuchhandlungen über die Rückstellung von Liegenschaften deutscher Eigentümer bzw. die Verlängerung der Zwangsverwaltung über solche Liegenschaften bedürfen als Exekutionsmaßnahmen der Zustimmung der Alliierten Kommission (LG Wien 28. 5. 1947, JBl 1947, S. 400; LG Wien 17. 6. 1947, OJZ Nr. 449/1947; LG Wien 17. 7. 1948, OJZ Nr. 653/1948 bzw. LG Wien 16. 8. 1947, OJZ Nr. 633/1947).
- 182. Als Verfügungen über deutsches Eigentum im Sinne des Kontrollabkommens seien zum Beispiel Auflassung oder Umwandlung eines Unternehmens anzusehen, nicht aber solche Dispositionen, die zu dessen ordentlichem und gewöhnlichen Betrieb gehören, wie zum Beispiel die Einbringung einer Räumungsklage gegen den unbefugten Benützer des Geschäftslokales (OGH 31. 5. 1950, OJZ Nr. 342/1950, vgl. Z 172).
- 183. Die Verträge der Angestellten eines Unternehmens haben durch dessen Beanspruchung als deutsches Eigentum keine Anderung erfahren (LG Wien 27. 10. 1949, OJZ Nr. 1/1950).

cc) Displaced Persons

- 184. Die mit DP-Angelegenheiten befaßten österreichischen Dienststellen seien nicht als österreichische Verwaltungsbehörden, sondern als Ausführungsorgane der Alliierten Kommission tätig. Sie handeln nicht in Ausübung österreichischer Hoheitsbefugnisse, sondern üben hierbei Hoheitsbefugnisse der Besatzungsmächte aus. Ihre Verfügungen seien daher der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzogen (VwGH 26. 1. 1948, OJZ 1948, S. 253 = JBl 1948, S. 192).
- 185. Die DP befinden sich mit Bewilligung der Behörden im Lande (OGH 18. 1. 1950, JBl 1950, S. 436).
- 186. Ein Aufenthaltsverbot nach der Ausländerpolizeiverordnung sei keine unmittelbare Repatriierungsmaßnahme von Flüchtlingen im Auftrag der Alliierten Mächte, die der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht unterliegen würde (VwGH 6. 2. 1950, OJZ 1950, S. 267).

dd) Entnazifizierung

- 187. Verfügungen, die von den Besatzungsmächten auf Grund ihrer eigenen Anordnungen zur Entnazifizierung der Privatwirtschaft getroffen wurden, unterliegen, selbst wenn österreichische Behörden hierzu herangezogen wurden, nicht der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH 20. 10. 1947, OJZ 1948, S. 60 = IBI 1948, S. 23; VwGH 12. 12. 1946, OJZ 1947, S. 117, vgl. Z 148, 149).
- 188. Die sowjetrussische Besatzungsmacht habe sämtliche Möbel aus Wohnungen der beim Einmarsch der Roten Armee aus ihrem Wohnort abwesenden Nationalsozialisten als russisches Beutegut der betreffenden österreichischen Gemeinde zum Geschenk gemacht, mit der Auflage, sie an bedürftige Personen zu vergeben (sogenannte »Lebedenko-Spende«) (VfGH 8. 10. 1948, OJZ 1948, S. 552).
- 189. Diese Bestimmung beruhe nicht auf dem Völkerrecht (OGH 1. 10. 1947, OJZ Nr. 790/1947, vgl. Z 101). Derartige Wohnungsschenkungen, die auch direkt an Private gemacht wurden, seien, wenn sie auch keine Grundlage in österreichischen Rechtsvorschriften fänden, zwingendes Rechts, das seinen Grund in der Tatsache der Besetzung finde (OLG Wien 6. 12. 1946, JBl 1947, S. 158).
- 190. Eine spätere Änderung der Besatzungszonen sei für die Gültigkeit der Schenkung ohne Belang, es entstünde höchstens ein Zuständigkeitsstreit zwischen den Besatzungsmächten (OLG Wien 6. 12. 1946, OJZ Nr. 92/1947). Die Besatzungsmacht, die an Stelle der früheren getreten sei, könne und habe solche Verfügungen widerrufen (LG Wien 23. 5. 1947, OJZ Nr. 356/1947).
- 191. Die von den Gemeinden unter Berufung auf die »Lebedenko-Schenkung« vorgenommenen Zuweisungen von Möbeln seien zunächst gesetzlose Akte gewesen, die durch das NSG saniert worden seien, das einen Eigentumsübergang an die Gebietskörperschaften hinsichtlich aller derartiger vor dem 20. 10. 1945 ihnen von einem zuständigen Kommandanten zur Verfügung gestellten Möbel vorsehe, falls sie darüber verfügt hätten (OGH 3. 11. 1948, JBl 1949, S. 72; OGH 4. 6. 1947, OJZ Nr. 503/1947; OGH 9. 7. 1947, JBl 1947, S. 516; OGH 9. 3. 1949, OJZ Nr. 371/1949). Diese eigentumsbegründende Verfügung müsse vor Inkrafttreten des NSG stattgefunden haben. Eine nach diesem Zeitpunkt erlassene derartige Verfügung stelle einen verfassungswidrigen Eingriff in das Privateigentum dar (VfGH 8. 3. 1948, OJZ 1948, S. 232).
- 192. Den früheren Eigentümern derartiger Möbel stehe gegenüber Personen, denen solche Möbel direkt von der Besatzungsmacht übergeben wurden, ein Herausgabeanspruch zu. Da das NSG von den Alliierten als Bundesverfassungsgesetz ausdrücklich genehmigt worden sei, sei anzunehmen, daß sie der darin enthaltenen einschränkenden Auslegung der Rechtswirksamkeit ihrer Eigentumsübertragungsakte auf solche, die zugunsten von Gebietskörperschaften vorgenommen wurden, zugestimmt hätten (OGH 4. 6. 1947, OJZ Nr. 503/1947).
- 193. Gegenüber den Gebietskörperschaften, die ihnen übertragene Möbel weitergaben, könne deren früherer Eigentümer auf Feststellung klagen, daß er nicht unter den Personenkreis der von der »Lebedenko-Schenkung« Betroffenen falle (OGH

30. 12. 1947, OJZ Nr. 171/1948; OGH 5. 5. 1948, OJZ Nr. 728/1948 = JBI 1948, S. 591; OLG Wien 8. 2. 1949, OJZ Nr. 269/1949).

5. Herbeiführung einer Einflußnahme der Besatzungsmächte durch Österreicher

194. Die Drohung einer Person, sie werde mit Angehörigen der Besatzungsmacht wiederkommen, stelle die Androhung eines schweren Vermögensnachteiles dar. Knapp nach Kriegsende war die Furcht vor solchen Eingriffen notorisch, da das Gerücht verbreitet war, daß einzelne Angehörige der Besatzungsmacht das Recht für sich in Anspruch nähmen, Privateigentum als Beutegut wegzunehmen (OGH 30. 1. 1946, OJZ Nr. 49/1946; OGH 14. 6. 1948, OJZ Nr. 716/1948).

195. Eine Drohung mit Anzeige an die Besatzungsmacht sei eine gefährliche Drohung, da selbst der auf erfundene Tatsachen hin Angezeigte zumindest der Verhaftung ausgesetzt sei (OGH 10. 12. 1948, OJZ Nr. 440/1949).

196. Die Drohung, den Waffengebrauch eines Gendarmen bei der Besatzungsmacht anzuzeigen, sei gefährlich, denn wenn der Gendarm auch annehmen durfte, daß sein Verhalten von seiner vorgesetzten Dienststelle gebilligt worden wäre, habe er doch bei einer solchen Anzeige objektiv allen Grund gehabt, seine Verhaftung zu befürchten (OGH 21. 2. 1950, OJZ Nr. 436/1950).

197. Eine Person, die, während sie sich ihrer Verhaftung widersetzte, Soldaten der Besatzungsmacht auffordere, ihr zu helfen, begehe dadurch das Vergehen des Auflaufes (§ 279 StGB), d. h. der Aufforderung zur Widersetzung gegen Amtshandlungen (OGH 24. 1. 1947, OJZ Nr. 296/1947).

Priv.Doz. Dr. I. Seidl-Hohenveldern, Wien

Deutsche Rechtsprechung 1945—1950*)

Vorbemerkung

Diese Übersicht enthält eine Auswahl von Entscheidungen deutscher Gerichte sämtlicher Besatzungsgebiete Deutschlands, einschließlich des Saar-

^{*)} Abkürzungen: ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich); AG = Amtsgericht; AHK = Alliierte Hohe Kommission; AöR = Archiv des öffentlichen Rechts; AP = Arbeitsrechtliche Praxis; ArbG = Arbeitsgericht; BB = Betriebsberater; BFH = Bundesfinanzhof; BGBl = Bundesgesetzblatt (BRD); BRD = Bundesrepublik Deutschland (Westzonen); DDR = Deutsche Demokratische Republik (Sowjetzone); DOG = Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet; DöV = Die öffentliche Verwaltung; DRZ = Deutsche Rechts-Zeitschrift; DV = Deutsche Verwaltung, seit 1. 4. 1950 Deutsches Verwaltungsblatt; EK = Entschädigungskammer; FTA = Finanztechnische Anweisung; GUR = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; GG = Grundgesetz der